

Konzept des Bundes zur Weiterentwicklung und Ausweitung der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“

1. Handlungsbedarf

Grundlage für die gesellschaftliche Teilhabe ist eine gesicherte Berufswahlentscheidung. Instrumente und Angebote zur frühzeitigen Berufs- und Studienorientierung sollten allen jungen Menschen als fester Bestandteil der schulischen Entwicklung bereits in einem frühen Stadium zur Verfügung stehen. Kernziel der Bildungspolitik sollte sein, Schülerinnen und Schülern aller Schulformen zielgerichtete Möglichkeiten zu bieten, kontinuierlich berufsbezogene Erfahrungen zu sammeln.

In der Europäischen Union ist die Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland am niedrigsten. Wissenschaftliche Veröffentlichungen weisen darauf hin, dass neben der demografischen Entwicklung und der hiesigen Wirtschaftsstruktur dieser positive Befund insbesondere auch auf das System der dualen Ausbildung zurückzuführen ist. Dennoch bleiben auch in den kommenden Jahren die jungen Erwachsenen ohne Ausbildungsabschluss eine Herausforderung. Im Jahr 2013 hatten 1,4 Millionen junge Erwachsene keinen Ausbildungsabschluss und die Zahl der jungen Menschen im sog. Übergangsbereich ist immer noch auf einem relativ hohen Niveau: 2013 begannen 257.600 junge Menschen eine entsprechende Maßnahme. Auch wenn im Vergleich zum Jahr 2005 ein Rückgang von knapp 40 Prozent zu verzeichnen ist, wird prognostiziert, dass auch weiterhin ein hoher Anteil der Jugendlichen in Maßnahmen des Übergangsbereichs verbleiben und damit gering qualifizierte Jugendliche weiterhin eine Problemgruppe auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bleiben. Belegt wird dies auch durch die PISA-Studie: Laut dieser bis zu 20 Prozent der Altersgruppe der 15-Jährigen aufgrund der fehlenden Kompetenzen diesbezüglich gefährdet.

Gleichzeitig schrumpft die Altersgruppe der unter 20-Jährigen bis 2030 um mehr als 16 Prozent: Von 16,6 Mio. in 2005 auf 13,8 Mio. in 2030. Die Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen nimmt im gleichen Zeitraum um fast 10 Prozent ab. Zunehmend mehr Branchen befürchten, dass sie den Fachkräftebedarf schon bald nicht mehr decken können, statt Lehrstellenmangel ist in einigen Branchen und Regionen bereits heute ein Bewerbermangel zu verzeichnen.

Darüber hinaus sind auch die vorzeitigen Vertragslösungen im Bereich der beruflichen Bildung zu beachten. Zwar ist nicht jede Vertragsauflösung mit einem Ausbildungsabbruch gleichzusetzen, weil z. B. auch ein Wechsel des Betriebs oder des Ausbildungsberufs mit einer Vertragsauflösung einhergehen. Anlass zu Sorge gibt jedoch die Tatsache, dass die Vertragslösungsquote umso höher ausfällt, je niedriger der allgemeinbildende Schulabschluss ist - ohne Hauptschulabschluss 38,8 %, mit Hauptschulabschluss 34,6 %, mit Realschulabschluss 21,1 % und mit Studienberechtigung 13,4 % (vgl. Berufsbildungsbericht 2014, S. 53). Die Auflösungsquote ist damit bei Auszubildenden ohne Hauptschulabschluss fast dreimal höher als bei Auszubildenden mit Studienberechtigung.

Schulabschluss und gesellschaftliche Teilhabe stehen in einem engen Zusammenhang und sind im internationalen Vergleich in Deutschland stark von der sozialen Herkunft geprägt. So belegen die PIAAC-Ergebnisse von 2013, dass zum Beispiel die Lesekompetenz bei Hauptschülerinnen und Hauptschülern schlechter als bei Realschülerinnen und Realschülern oder Gymnasiasten ist, aber bei Ju-

gendlichen, die einen Berufsabschluss mit vorangegangenem Hauptschulabschluss erreicht haben, relativ besser als bei Hauptschülern ohne Berufsabschluss.

Bereits auf dem Bildungsgipfel am 22. Oktober 2008 in Dresden haben Bund und Länder Aktivitäten zur Förderung von Bildung über den gesamten Lebensweg vereinbart. Im Rahmen der Qualifizierungsinitiative wurde als eines der zentralen Ziele formuliert, dass „jeder einen Schul- und Berufsabschluss schaffen können (soll)“. Bund und Länder streben an, bis 2015 die Zahl der Schulabgänger ohne Schulabschluss von acht auf vier Prozent und die Zahl der Jugendlichen ohne Berufsabschluss von 17 auf 8,5 Prozent zu halbieren.

2. Lösungsansatz: Prävention statt Reparatur

Vor diesem Hintergrund muss das Bildungssystem strukturell so weiterentwickelt werden, dass es Zugang für alle Jugendlichen mit ihren heterogenen Voraussetzungen bietet. Dabei muss zuvorderst Orientierung, Transparenz und dort Unterstützung geboten werden, wo besonders hoher Bedarf besteht. Mit der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ (Initiative Bildungsketten) werden seit 2010 verschiedene Instrumente parallel angeboten und verzahnt, um den Berufsorientierungsprozess zu systematisieren und eine individuelle Förderung zu ermöglichen. Die Initiative Bildungsketten ist ein strategischer Ansatz, der die Handlungsfelder Potenzialanalyse, praxisnahe Berufsorientierung und individuelle Begleitung (intensives Coaching von Jugendlichen insbesondere in Form von Berufseinstiegsbegleitung) verzahnt und so eine integrative individuelle Förderung anstrebt.

Der konzeptionelle Bildungsketten-Ansatz verfolgt dabei die Ziele, die Quoten der Schulabschlüsse und der Übergänge in die duale Ausbildung zu erhöhen sowie Ausbildungsabbrüche zu verringern. Dazu dienen folgende Ansätze:

- Die Potenziale junger Menschen werden frühzeitig erkannt.
- Die Jugendlichen werden frühzeitig und handlungsorientiert an ihre künftige Berufswahl herangeführt.
- Die Jugendlichen werden individuell und kontinuierlich unterstützt und begleitet.
- Schulen werden systematisch in den Prozess einbezogen.

Die Initiative vereint bewährte Instrumente zu einer kohärenten Förderung. Sie wird systemisch weiterentwickelt und in schlüssigen Landesstrategien möglichst verstetigt.

„Prävention statt Reparatur“ sind übergeordnetes Ziel und Leitgedanke der Initiative Bildungsketten: Bund und Länder verstetigen gemeinsam ein präventives und sukzessive auszuweitendes Förderkonzept, um die spätere „Reparatur“ von Bildungsverläufen in Maßnahmen des Übergangsbereichs zu reduzieren. Hierzu gilt es, gemeinsam mit den Ländern eine abgestimmte Fördersystematik zu entwickeln, die einen individualisierten Ansatz verfolgt.

3. Bund-Länder-Vereinbarungen

Ausgangspunkt der Initiative Bildungsketten ist eine Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Ländern und der Bundesagentur für Arbeit (BA). Grundlage für die Umsetzung der Initiative sind Vereinbarungen von Bund, Ländern und den Regionaldirektionen der BA, in denen diese ihre jeweiligen Förderangebote im Rahmen eines landesweit gültigen Gesamtkonzeptes umsetzen.

Diesen systemischen Prozess hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereits in den letzten Jahren im Rahmen der Initiative Bildungsketten mit Blick auf das Berufsorientierungsprogramm (BOP) mit den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen durch bilaterale Vereinbarungen eingeleitet. Ziel dieser Vereinbarungen war die landesweite Einführung, Verstetigung und verbindliche Festschreibung von Instrumenten der Berufsorientierung, insbesondere der Potenzialanalyse gemäß den Bundesstandards. Damit spiegelt sich ein zentrales Bildungsketten-Instrument in einigen Landeskonzepten bereits dauerhaft wieder. Mit verschiedenen Ländern gibt es Vorgespräche über eine mögliche Ausgestaltung vergleichbarer Vereinbarungen zu verschiedenen Instrumenten. Weitere Länder haben Interesse bekundet, so dass künftig ein weiteres Potenzial für die Verstetigung der Bildungsketten-Philosophie und -Standards vorhanden ist.

4. Konzeptionelle Weiterentwicklung der Initiative Bildungsketten

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag den Ausbau der erfolgreichen Initiative Bildungsketten beschlossen (vgl. Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 23) und die Kultusministerkonferenz unterstützt ausdrücklich den Ansatz der präventiven Förderung junger Menschen (vgl. KMK-Beschluss vom 11.10.2013). Die Initiative ist ein wesentlicher Bestandteil des BMBF-Maßnahmenkatalogs „Chance Beruf“.

Bei der Weiterentwicklung der Initiative Bildungsketten kommt es noch stärker als bisher darauf an, das Knowhow und das Engagement aller Beteiligten zu bündeln und zu transferieren, damit kein junger Mensch auf dem Weg zum Berufsabschluss verloren geht. Dabei wird weiterhin ein individueller Förderansatz verfolgt. In Abstimmung mit den Ländern gilt es, systemische Förderansätze im Rahmen eines Landeskonzeptes mit dem Ziel einer sukzessiven Ausweitung zu entwickeln und umzusetzen. Die gemeinsame Arbeit von BMBF, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), BA und den Ländern innerhalb der Initiative konzentriert sich darauf, das Engagement in der Fläche weiter zu verstärken und inhaltlich nach vergleichbaren Qualitätsmaßstäben zu strukturieren, um Berufsorientierung, Übergangmanagement vor Ort und Integration in Ausbildung aktiv voranzubringen.

4.1 Präventive und begleitende Förderstrukturen

Hinsichtlich der Verzahnung der Instrumente gilt es, gemeinsam mit den Ländern gerade auch im Hinblick auf die Förderperiode 2014–2020 des Europäischen Sozialfonds (ESF-Periode) weiterzuarbeiten und ein in sich stimmiges, aufeinander aufbauendes präventives Fördersystem zu entwickeln, welches bereits in der Schule beginnt. Die Bundesministerien unterstützen hierbei gezielt die Entwicklung systematischer Länderansätze zur präventiven Förderung und zur Berufsorientierung junger Menschen. Um perspektivisch ein bedarfsorientiertes und langfristiges Angebot an In-

Anlage 1

strumenten mit vergleichbaren Qualitätsmerkmalen zu erreichen, sollen alle Anstrengungen von der Prämisse „kontinuierliche, individuelle und auf einander abgestimmte Begleitung und Förderung“ geleitet werden.

Im Rahmen der Initiative Bildungsketten sollen die zentralen BMBF-Instrumente mit ausgewählten präventiven Regelangeboten des SGB III zu einem **Gesamtpaket der Dienstleistungen** pro Land geschnürt werden.

Der Bund beteiligt sich wie folgt:

- personale und mediale Berufsorientierung der BA nach § 33 SGB III sowie Berufsorientierungsmaßnahmen gemäß § 48 SGB III (BOM)
- Potenzialanalyse (Berufsorientierungsprogramm des BMBF - BOP)
- Berufsorientierende Werkstatttage und ggf. weitere berufsorientierende Maßnahmen im Rahmen des Landeskzeptes (über das BOP)
- Berufseinstiegsbegleitung des BMAS/der BA im Rahmen des ESF-Bundesprogramms Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung bzw. die bestehende Finanzierung an den 2.000 Modellschulen des SGB und der Initiative Bildungsketten
- ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
- Ehrenamtsausweitung im Rahmen der BMBF-Initiative Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (VerA)
- Anschubfinanzierung der Berufsorientierung von schwerbehinderten Schüler/-innen, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf, im Rahmen der Initiative Inklusion (Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, die in den Schuljahren 2011/12 bis 2015/16 begonnen haben bzw. beginnen)
- Modellprojekte zur „Assistierten Ausbildung“ im Rahmen von Landeskzeptionen

4.2 Abgestimmte Förderung durch Bund-Länder-Vereinbarungen

Ziel ist es, mit allen Ländern unter Einbeziehung der BA Vereinbarungen zu schließen, um so die verbindliche Implementierung der o. g. Instrumente in die Landesstrategie und damit eine abgestimmte Förderung zu gewährleisten. Eine zentrale Bedingung des Bundes und der BA an die Länder ist dabei die Sicherstellung der – möglichst landesweiten – Verstetigung der Instrumente in Landeskzeptionen, insbesondere auch im Hinblick auf Höhe, Dauer und Anteile der Finanzierung bzw. Beteiligung an der Finanzierung sowie Qualitätsanforderungen für die umsetzenden Akteure. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Landeskzepte insbesondere die Phase der Berufsorientierung schulisch verzahnen und den Übergang in berufliche Ausbildung einbeziehen. Dabei spielen Schulen eine zentrale Rolle. Regionale Besonderheiten und Initiativen sowie weitere Programme und Maßnahmen zur Gestaltung des Übergangs in die und zur Stabilisierung der Ausbildung sowie zur Stärkung von regionalen Strukturen sind bei den Gesamtpaketen einzubeziehen.

Die Landeskzeptionen sollten daher u. a. folgende Elemente abbilden:

- Mittelfristig landesweite Einführung der Potenzialanalysen nach BOP
- Schulisches Berufsorientierungskonzept unter Berücksichtigung der personalen sowie medialen Angebote der BA zur Berufsorientierung nach § 33 SGB III, des BOP sowie der Berufsori-

entierungsmaßnahmen (BOM) nach § 48 SGB III. Vor dem Hintergrund des Ausbaus der inklusiven Bildung muss das Konzept für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und schwerbehinderte Schüler/-innen sicherstellen, dass die Ausgestaltung der Maßnahme bei entsprechendem Unterstützungsbedarf die besonderen Bedürfnisse berücksichtigt. Dazu soll auf den im Rahmen der Initiative Inklusion in den Ländern aufgebauten Strukturen aufgesetzt werden.

- Konzepte individueller schulischer Förderplanung für Jugendliche
- Übergang Schule – Ausbildung auch unter Berücksichtigung der Empfehlung der KMK zur Optimierung und Vereinheitlichung der schulischen Angebote im Übergangssystem „Lebenschancen eröffnen – Qualifikationspotenziale ausschöpfen – Übergänge gestalten“ (Beschluss vom 11.10.2013)
- Mittelfristige Übernahme des Kofinanzierungsanteils der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III durch das Land
- Verbesserte Kooperation zwischen Schule, Agentur für Arbeit, Jobcenter und Träger der Jugendhilfe in Anlehnung an Beispiele wie Jugendberufsagenturen bzw. vergleichbaren Zusammenarbeitsstrukturen im „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“
- Landeskonzepte zum Übergang Schule-Beruf - Einbringen der Konzeption in die Landespakete für Ausbildung und Fachkräftesicherung
- Einbeziehung weiterer Ehrenamtsinitiativen auf Länderebene
- Landesinterne Abstimmung mit allen beteiligten Ressorts

Die oben erwähnten bisherigen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern haben sich bewährt. Die neuen Vereinbarungen sollen umfassender gestaltet werden, um als die vertragliche „Klammer“ für das jeweilige Gesamtpaket eingesetzt zu werden. Die Konzeptionierung sollte für den Übergang Schule – Ausbildung auch unter Berücksichtigung der Empfehlung der KMK zur Optimierung und Vereinheitlichung der schulischen Angebote im Übergangssystem „Lebenschancen eröffnen – Qualifikationspotenziale ausschöpfen – Übergänge gestalten“ erfolgen (KMK-Beschluss vom 11.10.2013). Für die einzelnen Bund-Länder-Vereinbarungen ist durch geeignete Verfahren eine inhaltliche Begleitung und Steuerung sicher zu stellen mit dem Ziel der Qualitätssicherung, Weiterentwicklung sowie Anpassung der Konzepte und Maßnahmen sowie die Vermeidung von redundanten Angeboten.

5. Die Instrumente im Einzelnen

5.1 Potenzialanalysen

Potenzialanalysen kommen derzeit in allen Ländern durch das „Berufsorientierungsprogramm des BMBF - BOP“, das „Sonderprogramm Berufseinstiegsbegleitung Bildungsketten“ oder im Rahmen der Förderung nach § 48 SGB III zum Einsatz. Ziel ist es, dass möglichst mit allen Schülerinnen und Schülern eine Potenzialanalyse durchgeführt wird.

In den bereits abgeschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen ist die dauerhafte Implementierung der Potenzialanalyse in Schulen vorgesehen. Die Qualitätsstandards des BMBF sind Bestandteil der Vereinbarungen.

Diese z. T. durch den Bund anfinanzierte Strukturentwicklung soll perspektivisch von Ländern autark und eigenfinanziert fortgesetzt werden. Ziel ist die Umsetzung in möglichst vielen Ländern. Qualitätsstandards, Dokumentations- und Berufswahlreflexionsinstrumente (z. B. Berufswahlpass) und Verfahren sollen von Bund und Ländern gemeinsam weiterentwickelt werden.

5.2 Werkstatttage

Dieses Instrument wird bislang vor allem durch Bundesmittel im Rahmen des BOP gefördert bzw. im Rahmen der Förderung nach § 48 SGB III. Eine enge Verzahnung des Instruments mit Landeskonzepten ist strukturell wie bei der Potenzialanalyse vorzusehen, d. h. Bund versteht sich als Impulsgeber durch Anfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

Das BOP wendet sich an überbetriebliche und vergleichbare Berufsbildungsstätten, die über Kooperationsvereinbarungen allgemeinbildende Schulen einbinden. Gefördert werden derzeit eine Potenzialanalyse und Werkstatttage für Schüler/-innen, die an einer allgemeinbildenden Schule höchstens den Sekundarstufe-I-Abschluss anstreben (vgl. BOP-Förderrichtlinie vom 6.12.2011).

5.3 Personale und mediale Berufsorientierung der BA nach § 33 SGB III

Das Angebot einer intensiven und flächendeckenden neutralen Berufsorientierung durch die BA muss bei der Gestaltung der Landeskonzepte berücksichtigt finden, so dass ein stringentes, aufeinander aufbauendes Berufs- und Studienorientierungskonzept für Schülerinnen und Schülern entstehen kann.

Berufsorientierung durch die BA setzt frühzeitig an, um die Vielfalt der Ausbildungsoptionen transparent zu machen und die Grundlage für eine tragfähige Berufswahl zu bilden. Hierzu führen die Beratungsfachkräfte der BA zahlreiche Veranstaltungen in den Schulen und in den Berufsinformationszentren (BiZ) der örtlichen Agenturen für Arbeit, aber auch im Rahmen von Messen zum Thema Berufs- bzw. Studienwahl durch. Eine Veranstaltungsdatenbank verschafft einen schnellen Überblick über aktuelle Angebote der Agenturen für Arbeit, aber auch weiterer Anbieter von Berufsorientierungsmaßnahmen. Zur Aufklärungsarbeit gehören ebenfalls ein regelmäßiges Sprechstundenangebot in den Schulen sowie das Angebot eines intensiven persönlichen Beratungsgesprächs für alle interessierten Schülerinnen und Schüler.

Um alle maßgeblichen Akteure, inklusive die Eltern der Jugendlichen am Übergang Schule – Beruf und deren Expertise einzubinden, beziehen die Berufsberaterinnen und Berufsberater diese regelmäßig in ihre Arbeit ein.

Zusätzlich zu diesen personalen Angeboten bietet die BA ein umfassendes, frei zugängliches, kostenfreies Informations- und Medienportfolio zum Thema Arbeit - Beruf auf einer bundesweit einheitlichen Wissensbasis:

Für alle Fragen rund um das Thema Berufs- und Studienwahl wurden die Portale www.planet-beruf.de, www.abi.de und www.studienwahl.de eingerichtet. Ergänzend zu dem Online-Angebot erscheinen regelmäßig Printausgaben mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten.

Daneben gibt das Portal BERUFENET umfassend Auskunft über ca. 3.200 Berufe, informiert KURSNET als größte Datenbank in Europa über rund 450.000 Bildungsangebote und bietet das Filmportal BERUFETV aktuelle Informationen zu Berufen, Ausbildungen und Studiengängen in HD-Qualität.

5.4 Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) gemäß § 48 SGB III

Dieses Instrument ist in den Ländern unterschiedlich ausgerichtet und wird zwischen Land und Regionaldirektion der BA inhaltlich abgesprochen. Generell wird das Instrument durch Dritte, i. d. R. das Land, zu 50 Prozent kofinanziert. Angestrebt werden flächendeckende und verbindliche Kooperationen mit den durchführenden Akteuren an Schulen. Dazu soll eine Implementierung in die Landesstrategie erfolgen.

5.5 Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)

Die Berufseinstiegsbegleitung ist für Jugendliche vorgesehen, die einen Hauptschul- oder Förder-schulabschluss und anschließend eine Berufsausbildung anstreben, diesen Weg aber ohne Unterstützung voraussichtlich nicht erfolgreich bewältigen werden.

Die Berufseinstiegsbegleitung wurde nach modellhafter Erprobung (Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III alter Fassung sowie Sonderprogramm Berufseinstiegsbegleitung Bildungsketten) als Regelinstrument im § 49 SGB III verankert. Es ist eine fünfzigprozentige Kofinanzierung durch Dritte, z. B. Länder, erforderlich.

Der Bund will ab dem Schuljahr 2014/15 durch den Einsatz von Bundes-ESF-Mitteln der Förderperiode 2014-2020 die Kofinanzierung des Instruments für Eintritte bis zum Schuljahr 2018/19 sicherstellen – zunächst zur möglichst bedarfsdeckenden Fortführung an den bisherigen Schulen und - in den sog. Übergangsregionen (neue Länder ohne Berlin und Leipzig mit Lüneburg) sukzessive Einbeziehung weiterer Schulen. Die Berufseinstiegsbegleitung nach dem Sonderprogramm Berufseinstiegsbegleitung Bildungsketten wird 2015 integriert. Die Länder übernehmen anschließend die Finanzierung der Maßnahme und streben eine flächendeckende Ausweitung an.

Bei der Berufseinstiegsbegleitung finden keine Berücksichtigung Schulen, die ausschließlich einen höheren Schulabschluss vermitteln wie Realschulen, Fachoberschulen oder Gymnasien.

Die Benennung und Auswahl der teilnehmenden Schulen ist in Abstimmung mit den Kultusministerien der Länder erfolgt. Voraussetzung ist, dass die Schulen, an denen Berufseinstiegsbegleitung stattfindet, auch an den Bildungsketten insgesamt teilnehmen. Eine Ausnahme gilt erleichternd für die bisherigen Modellschulen des § 421s SGB III a.F.: Sie sollen möglichst auch an den Bildungsketten insgesamt teilnehmen.

5.6 Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) gemäß SGB III/SGB II

Ausbildungsbegleitende Hilfen werden im Bedarfsfall während der Ausbildung bzw. einer Einstiegsqualifizierung (EQ plus) eingesetzt. Durch die Verzahnung von abH im Kanon der anderen Instrumente wird gewährleistet, dass das Angebot als zusätzlicher Anreiz bei der Vermittlung von sozial benachteiligten oder lernbeeinträchtigten Jugendlichen in Ausbildung, wo passend und notwendig insbesondere auch initiiert durch die Berufseinstiegsbegleitung, eingesetzt werden kann.

5.7 Ehrenamtliche Begleitung von Jugendlichen während der Ausbildung

Wenn Jugendliche in der Ausbildung stabilisierende Hilfen benötigen, ist eine ehrenamtliche Begleitung durch sog. Senior Experteninnen und Experten im Rahmen der vom BMBF geförderten Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ (VerA) möglich. Die Initiative VerA ist ein bundesweites Angebot mit einer annähernd flächendeckenden Struktur von Regionalkoordinatoren. Eine VerA-Begleitung ist für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe kostenlos. Das Angebot kann die hauptamtliche Berufseinstiegsbegleitung ergänzen und im Bedarfsfall eine lückenlose Begleitung bis zum Ausbildungsabschluss gewährleisten. Bisher hat die Initiative VerA über 3.000 Begleitungen erfolgreich vermittelt. Im Sinne der Bildungsketten werden die Jugendlichen auf diese Weise bis zum Ausbildungsabschluss begleitet.

5.8 Berufsorientierung von schwerbehinderten Schüler/-innen, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf, im Rahmen der Initiative Inklusion

Die Ausweitung der Initiative Bildungsketten trägt auch dem Ausbau der inklusiven Bildung in den Ländern Rechnung. Im Rahmen der Initiative Inklusion der Bundesregierung wird dort - anspruchsbefähigt aus Mitteln des Ausgleichsfonds - in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Regionaldirektionen der BA seit Ende 2011 der Auf- bzw. Ausbau von Strukturen für die berufliche Orientierung von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf, gefördert. Nach Auslaufen dieser Anschubfinanzierung ist vorgesehen, dass die Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen für den genannten Personenkreis nach § 48 SGB III erfolgt.

5.9 Assistierte Ausbildung

Eine Vielzahl von Jugendlichen befindet sich ohne eine individuelle Begleitung in Maßnahmen des Übergangsbereichs. Das Modell „Assistierte Ausbildung“ könnte für diese Jugendlichen ein sinnvolles Unterstützungsangebot sein.

Unter assistierter Ausbildung werden Modelle der Unterstützung der Ausbildung zur Überwindung einer Kluft zwischen den Anforderungen der Betriebe und den Voraussetzungen der Jugendlichen gefasst. Die reguläre betriebliche Berufsausbildung wird nach diesen Modellen durch eine Vorbereitungs- und eine ausbildungsbegleitende Unterstützungsfunktion flankiert. Neben Betrieb und Berufsschule übernimmt ein Bildungsträger (der auch ein Träger der Jugendberufshilfe sein kann), die Rolle eines Dienstleisters für beide Seiten - für Jugendliche wie auch Betriebe. Ebenfalls eingebunden sind die Agenturen für Arbeit mit den Angeboten des SGB III. Auch inhaltlich und/oder zeitlich flexible Ausbildungsmodelle, z. B. Ausbildungsbausteine, Qualifizierungsbausteine, Teilzeitausbildung sowie Verbundausbildung, können Berücksichtigung finden.

Konzepte einer assistierten Ausbildung werden in verschiedenen Reformvorschlägen als positive Modelle gewertet, die weiterverfolgt werden sollen (vgl. u. a. Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode). Jedoch gibt es derzeit kein einheitliches Konzept einer assistierten Ausbildung. Will man assistierte Ausbildung als Unterstützungsmöglichkeit für Jugendliche in ganz Deutschland etablieren, ist zunächst ein kohärentes und schlüssiges Konzept zu definieren und mit schon bestehenden Förderlinien abzugleichen. Zu gestalten wird dabei die Begleitung der Ausbildung von Beginn bis zum Ende mit möglichst hoher personeller und institutioneller Kontinuität sein.

Ein entsprechendes Konzept kann zunächst modellhaft erprobt werden, um Spielräume aufzuweisen, die bundesweit unterschiedlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen genügen können. Im Rahmen der Vereinbarung könnten die Länder bei der Etablierung landespezifischer Ansätze unterstützt werden.

5.10 Regionale Koordination und Steuerung

Die Koordination und Kooperation insbesondere zwischen Schule, Agentur für Arbeit, Jobcenter und Träger der Jugendhilfe soll in Zusammenarbeitsstrukturen vor Ort in Anlehnung an Beispielen wie Jugendberufsagenturen bzw. vergleichbaren Zusammenarbeitsstrukturen im „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ verbessert werden. Ziel der regionalen Koordination und Kooperation ist es, die Aufgaben und Ressourcen für die Arbeit mit Jugendlichen miteinander zu verknüpfen, Leistungen wirksamer zu bündeln und den jungen Menschen sinnbildlich „an die Hand zu nehmen“.

6. Begleitstruktur

Die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern und die Umsetzung der einzelnen Instrumente erfolgt in der Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Ländern und der BA.

6.1 Bund-Länder-Begleitgruppe

Auf der Fachebene wird die Initiative durch die Bund-Länder-Begleitgruppe begleitet. Das vom BMBF zu Beginn der Initiative Bildungsketten ins Leben gerufene Gremium setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des BMBF, BMAS, der BA, der 16 Kultusministerien sowie der Arbeits- und Wirtschaftsministerkonferenz. In regelmäßigen Sitzungen und Arbeitsgruppen werden die Länderaktivitäten und Konzepte zur besonderen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern auf ihrem Weg ins Berufsleben verglichen und Handlungsbedarfe bzw. Ergänzungsmöglichkeiten transparent gemacht. Das Gremium erarbeitet im Rahmen einer langfristig festgelegten Agenda gemeinsame System- und Strukturüberlegungen zu Instrumenten und Themen der Initiative wie Berufsorientierung, Coaching und Begleitung, Ehrenamt, Einbindung von Unternehmen in den Berufsorientierungsprozess etc.

6.2 Servicestelle Bildungsketten

Zur übergreifenden wissenschaftlichen Begleitung und für die Öffentlichkeitsarbeit der Initiative wird die Servicestelle Bildungsketten beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) unter Einbeziehung regionaler Unterstützungsstrukturen weiter genutzt. Der prozessorientierte Ansatz der Servicestelle wird für die weitere Begleitung der Initiative ausgedehnt.

Die Servicestelle ist die Geschäftsstelle der Bund-Länder-Begleitgruppe. Sie koordiniert und moderiert den Prozess. Zugleich richtet sie sich auf der Praxisebene an die Akteurinnen und Akteure der Initiative Bildungsketten. Sie initiiert den fachlichen Austausch und sorgt für eine intensive Öffentlichkeitsarbeit. Die Servicestelle trägt zum Rückfluss von Informationen zwischen der institutionellen Ebene und der Praxis bei. BMBF und BMAS verfolgen durch die Servicestelle eine ganzheitliche Strategie:

Anlage 1

- Begleitung des bildungspolitischen Prozesses zwischen Bund und Ländern
- Fachliche Auseinandersetzung mit Programmen und Instrumenten

Der Prozess wird durch eine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet, die insbesondere auch die neuen Medien nutzt:

- Crossmediale Berichterstattung, die konsequent mehrere Medienkanäle verknüpft und Nutzer zielgerichtet zu den relevanten Inhalten führt.
- Verzahnung der Webseite mit Printprodukten, Videos, Direct-Mailing und Veranstaltungen
- Einsatz der Lern- und Arbeitsplattform qualiboXX: Der Bund bietet mit dem Fachportal qualiboXX eine Online-Begleitstruktur für die Handlungsfelder am Übergang Schule – Beruf an, die zur Verzahnung der Instrumente und Fachthemen sowie zur Vernetzung der Fachkräfte und Akteure genutzt werden kann.
- Pressearbeit, die alle Projektpartner und deren Leistungsbereich einbezieht.

Für die Praxis konzipiert die Servicestelle Veranstaltungsformate, deren Themen mit der Agenda der Bund-Länder-Begleitgruppe korrespondieren. Die Erkenntnisse und identifizierten Herausforderungen aus der Gremienarbeit werden auf die Praxisebene rückgekoppelt und durch Inputs aus der Praxis angereichert. Daraus werden wiederum Rückschlüsse auf die weitere Gestaltung, Entwicklung und Planung zur Begleitstruktur der Initiative Bildungsketten gezogen. Die Ländervertreter, Regionaldirektionen, sowie Agenturen für Arbeit und Schulen konnten auf der Fachebene als entscheidende Multiplikatoren für eine aktive Mitwirkung auf den Veranstaltungen und Konferenzen gewonnen werden. Regionale (JOBSTARTER-Regionalbüros) und programmatische Partner (BIBB-BOP-Arbeitsgruppe) unterstützen die Initiative Bildungsketten mit Veranstaltungsformaten, die sich insgesamt an den identifizierten Themenschwerpunkten orientieren und parallel zu den Aktivitäten der Servicestelle stattfinden.

Unter dem Dach der Initiative wird die Servicestelle Bildungsketten künftig die Bundesarbeitsgemeinschaft Berufswahlpass koordinieren. Die Koordination umfasst die Integration des Instruments Berufswahlpass in die Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die intensive Einbindung in den Austausch mit der Praxis durch die Fachveranstaltungen der Servicestelle und ihrer regionalen Partner.

17.06.2014

Anlage 2 für die 2. Bund-Land-Vereinbarung „Bildungsketten“

Von der Schule in die Berufswelt

**Darstellung des Gesamtprozesses von der Berufsorientierung bis zum
Ausbildungsabschluss in Hessen**

Inhalt:

1. Vorwort	S. 2
2. Die hessische Landesstrategie	S. 4
3. Der schulische Berufsorientierungsprozess in Hessen	S. 10
4. Besondere Förderung während der Schulzeit	S. 16
5. Der Übergangsbereich in Hessen	S. 17
6. Unterstützung der dualen Berufsausbildung und erfolgreicher Ausbildungsabschluss	S. 19
7. Zentrale unterstützende Beiträge zur Berufsorientierung	S. 21
8. Bündnisse Jugend und Beruf	S. 23
9. Anhang	S. 24

- Qualitätsstandards der „hessenweiten Strategie OloV zur Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule – Beruf“
- Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 08. Juni 2015
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung in der Studien- und Berufsorientierung vom 07.01.2014

1. Vorwort

Wohlstand und Beschäftigung ist das gemeinsame Ziel der Strategie „Europa 2020“ der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Hinführung junger Menschen zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss wird darin ausdrücklich hervorgehoben. Die Bundesregierung legte am 8. April 2014 den nationalen Implementierungsplan zur Umsetzung der EU-Jugendgarantie in Deutschland vor. Das Land Hessen leistet dazu seinen Beitrag durch die Maßnahmen, die in der hessischen Landesstrategie zur Berufs- und Studienorientierung gebündelt werden.

In der jüngeren Vergangenheit mündeten aufgrund des Ausbildungsplatzmangels nicht alle jungen Menschen, die dies wünschten, nach dem allgemeinbildenden Schulabschluss der Sekundarstufe I direkt in eine anerkannte Berufsausbildung ein. Oft verblieben sie in „Ausbildungsmaßnahmen unterhalb einer qualifizierten Berufsausbildung, die zu keinem anerkannten Ausbildungsabschluss führen“ – dem sogenannten Übergangsbereich.

Mittlerweile hat sich die Situation auf dem dualen beruflichen Ausbildungsmarkt stetig verbessert. Einen wichtigen Beitrag dazu leistet die Vereinbarung, die Hessen als erstes Bundesland mit dem Bund am 30.11.2010 geschlossen hat und die kontinuierlich mit Erfolg umgesetzt wird.

Es gibt jedoch neue Herausforderungen, die von den Akteuren des Ausbildungsmarktes in den Blick genommen werden müssen. Die demografische Entwicklung führt zu einem deutlichen Rückgang an Schulabgängerinnen und Schulabgängern. Der Trend zu höheren Schulabschlüssen und akademischer Bildung setzt sich fort. Aktives und vorausschauendes Handeln der Betriebe zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses wird notwendiger denn je. Auch im „Gesamtkonzept Fachkräftesicherung Hessen“ wurde die Aus- und Weiterbildung als wesentliches Handlungsfeld zur Gewinnung von Fachkräften benannt.

Das Land Hessen will dafür sorgen, dass alle hessischen Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen durch abgestimmte und qualifizierte Berufs- und Studienorientierungsmaßnahmen auf die Berufswelt vorbereitet werden.

Ziele sind die Vermeidung von Fehlentscheidungen bei der Berufswahl und die Förderung einer direkten Einmündung in eine anerkannte Berufsausbildung.

Darüber hinaus sollen die jungen Menschen durch begleitende Maßnahmen im Verlauf ihrer Ausbildung gefördert und gestärkt werden, um diese erfolgreich absolvieren zu können. Die künftige Förderpolitik wird im Einklang mit den Aktivitäten des nationalen Implementierungsplanes zur Jugendgarantie der Europäischen Union in Deutschland gestaltet.

Unter Federführung des HMWEVL wurde gemäß der Koalitionsvereinbarung für die 19. Legislaturperiode ein neues „Bündnis Ausbildung Hessen“ für die Jahre 2015-2019 geschlossen, an dem sich erstmals auch die Gewerkschaften beteiligen. Die Bündnispartner wollen damit zur faktischen Umsetzung einer Ausbildungsgarantie beitragen: Allen Jugendlichen, die dies wünschen, soll ein – vorrangig betrieblicher – Ausbildungsplatz angeboten werden. Zentrale berufsbildungspolitische Zielsetzungen des Bündnisses sind die Hinführung der Jugendlichen zur Ausbildung, die Stärkung der dualen Ausbildung und die Gewährleistung einer hohen Ausbildungsqualität. Das Bündnis Ausbildung formulierte auch Anforderungen für die weitere Entwicklung des Übergangsbereichs, die Eingang in die Beratungen des hessischen Bildungsgipfels fanden. Beim hessischen Bildungsgipfel handelt es sich um ein von der Landesregierung einberufenes Spitzentreffen zur Schulpolitik. Besonders relevant für die Initiative Bildungsketten ist die Arbeitsgruppe 4 des Bildungsgipfels, die unter dem Vorsitz des Hessischen Wirtschaftsministers Empfehlungen für eine Reform des schulischen Übergangsbereichs erarbeitet, das diesen effektiver auf betriebliche Ausbildung ausrichten wird. Weiterhin wird hier die erforderliche Intensivierung der Elternarbeit mit ihrer hohen Bedeutung für den Berufswahlprozess als künftige Aufgabe verstärkt in den Blick genommen.

Die neue Bund-Land-Vereinbarung (Initiative Bildungsketten) trägt wesentlich dazu bei, die hessische Landesstrategie für den Übergang Schule – Beruf zu optimieren, die Initiativen und Förderinstrumente von Bund und Land zu einem kohärenten Fördersystem zu verbinden und das Gesamtkonzept des Landes Hessen durch das Bundesengagement zu stärken.

2. Die hessische Landesstrategie

Die Partner des Bündnisses Ausbildung Hessen 2015-2019 haben sich zum Ziel gesetzt, den Übergang von der Schule in den Beruf so zu gestalten, dass junge Menschen zügig und entsprechend ihrer Interessen und Kompetenzen in eine berufliche Ausbildung vermittelt werden können. Das Hessische Kultusministerium (HKM), das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) und die Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Hessen (RD Hessen) möchten ihre erfolgreiche Kooperation im Bereich der Berufsorientierungsmaßnahmen und des Übergangs mit dieser Zielsetzung zukunftsorientiert fortsetzen und weiterentwickeln.

Es zeichnet sich einerseits ein Mangel an Fachkräften ab, andererseits münden noch immer zu viele Jugendliche in den Übergangsbereich 1 ein. Auch die Branchen, die heute noch keinen Fachkräftemangel verzeichnen, müssen sich angesichts der demografischen Entwicklung auf die Jugendlichen zubewegen, denn es wird in den kommenden Jahren auch für sie schwieriger werden, ausreichend Nachwuchskräfte zu gewinnen. Daher ist es wichtig, die Ausbildungs- und Berufswahlreife der Jugendlichen so zu stärken, dass sie unmittelbar nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule erfolgreich in eine Ausbildung eintreten können. Die Jugendlichen müssen frühzeitig in der Lage sein, ihre Stärken und Schwächen realistisch einzuschätzen, um auf Basis von fundierten Kenntnissen über Berufe eine verantwortliche Berufs- oder Studienwahlentscheidung treffen zu können. Diese sollte auch Berufsfelder einbeziehen, die außerhalb des gewohnten Berufswahlspektrums liegen.

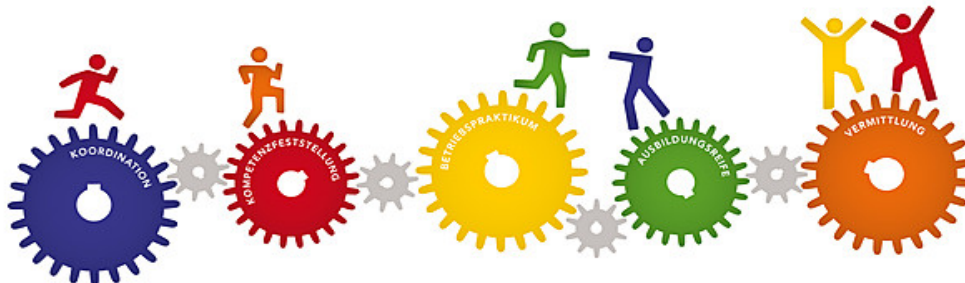
Diese Ziele sollen durch die hessenweite Strategie OloV – „Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule - Beruf“ – erreicht werden.

OloV will

- in regionalen Zusammenhängen Strukturen schaffen, stabilisieren und nachhaltig verankern, in denen Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt werden,

¹ Dem Übergangsbereich werden Bildungsangebote außerschulischer Träger und schulische Bildungsgänge zugeordnet, die zu einer Teilqualifizierung, jedoch nicht zu einem Berufsabschluss führen. Dabei wird zwischen Maßnahmen des beruflichen Übergangssystems (z.B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung) und des schulischen Übergangssystems (z.B. Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr, Teilqualifizierende Berufsfachschule) unterschieden.

- durch Kooperation und Koordination der Ausbildungsmarkt-Akteure junge Menschen schneller in Ausbildung vermitteln,
- die Transparenz der Angebote und Maßnahmen in diesem Feld erhöhen sowie Parallel- und Doppelstrukturen vermeiden.



Steuerung in der hessischen Landesstrategie OloV

Die im Anhang beigefügten "Qualitätsstandards zur Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule - Beruf", kurz: die OloV-Qualitätsstandards, bilden den hessenweit verbindlichen inhaltlichen Rahmen für die OloV-Akteure, die in 28 Landkreisen und kreisfreien Städten zusammenarbeiten.

Die Standards gestalten den Gesamtprozess bis zur Einmündung in Ausbildung als systemisch verknüpfte und aufeinander aufbauende Abfolge der Berufsorientierung, der Akquise von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen sowie von Beratung, Matching und Vermittlung (siehe <http://www.olov-hessen.de>). Sie sind praxis- und handlungsorientiert und besitzen hessenweit Gültigkeit.

Jede Region verknüpft die OloV-Qualitätsstandards mit ihren spezifischen lokalen Rahmenbedingungen und arbeitet so an der nachhaltigen Optimierung der Vermittlung von Jugendlichen in die Berufsausbildung. Dafür verantwortlich sind 28 regionale Steuerungsgruppen, die von Koordinatorinnen/Koordinatoren moderiert werden. Unterstützung erfahren die Steuerungsgruppen durch die Verankerung von Ansprechpersonen für Berufsorientierung bei allen 15 staatlichen Schulämtern und durch die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Berufsorientierung an den allgemeinbildenden Schulen. In den Steuerungsgruppen kooperieren die regionalen Hauptakteure für Berufsorientierung und Ausbildung, Kommunen, Schulen, staatliche Schulämter, Kammern und Agenturen für Arbeit. Weitere Beteiligungen liegen im regionalen Ermessen.

Im Rahmen der OloV-Qualitätsstandards entscheiden die Steuerungsgruppen über Schwerpunkte, Ziele und Umsetzungsstrategien. So können sie den regionalen Bedingungen und Erfordernissen gerecht werden und auf vorhandenen Ansätzen, Initiativen und Kooperationsstrukturen aufbauen.

Zukünftig sollen die lokalen Strukturen weiter verbessert, optimiert und stärker mit landespolitischen Strategien der beruflichen Bildung verknüpft werden. Dazu werden die jährlichen Vereinbarungen, in denen die regionalen Steuerungsgruppen ihre Ziele festlegen, verbindlicher gestaltet. Sie sollen zukünftig unter der Verantwortung von regionalen Entscheidungsträgern abgeschlossen werden (z.B. Landräten). Die Ziele sollen überprüfbar formuliert werden.

Dieser Prozess wird von einer vom Land benannten Koordinierungsstelle begleitet, die die Regionen bei der Umsetzung berät. Die Zielerreichung in den Regionen unterliegt dem Monitoring durch diese Koordinierungsstelle, die daraus Empfehlungen für die landesweite Steuerung entwickelt.

Die landesweite Steuerung erfolgt in einem Unterausschuss des hessischen Landesausschusses für Berufsbildung (LAB). Der LAB setzt sich zusammen aus den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der obersten Landesbehörden, Vertretern der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Familie. Er berät die Landesregierung in Fragen der Berufsbildung. Der Unterausschuss OloV verbindet als Lenkungs-gremium die OloV-Ergebnisse mit den Zielen des "Gesamtkonzepts Fachkräftesicherung Hessen" und den Vereinbarungen des Bündnisses Ausbildung Hessen, gibt Impulse, spricht Empfehlungen zur Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf aus und unterstützt die nachhaltige Verankerung in den Regionen.

Steuerung des schulischen Berufsorientierungsprozesses

Die allgemeinbildenden Schulen werden durch den Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8.Juni 2015 (s. Anhang) zur Einhaltung von Mindeststandards für den schulischen Berufsorientierungsprozess verpflichtet. Der Erlass regelt unter anderem die Verbindlichkeit der OloV-Qualitätsstandards. Er trägt somit zur Weiterentwicklung des schulischen Berufsorientierungsprozesses entscheidend bei.

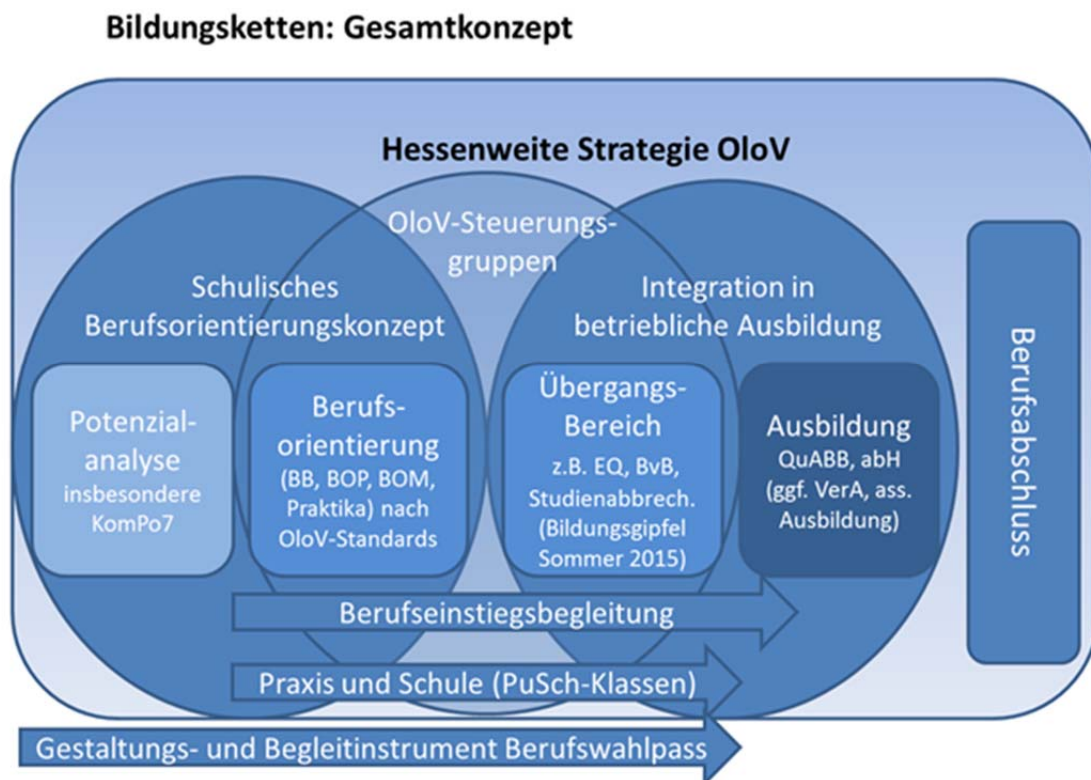
Die Kooperation mit der Berufsberatung wird in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung in der Studien- und Berufsorientierung vom 07.01.2014 (s. Anhang) geregelt.

Das Gütesiegel für Berufs- und Studienorientierung (BSO) Hessen ist ein wichtiges Instrument der Qualitätsverbesserung, das Schulen mit Vorbildcharakter auszeichnet.

Durch Fortführung und Ausweitung des Gütesiegels fördert das Land Hessen diesen Qualitätsentwicklungsprozess.

Verknüpfung der hessischen Landesstrategie mit der Initiative Bildungsketten des Bundes

Die nachfolgende Graphik gibt einen Überblick über das Hessische Gesamtkonzept der Strategie OloV und dessen Verknüpfung mit dem Konzept Bildungsketten.



HMWEVL, HKM und RD Hessen haben sich auf die folgenden Elemente und Ziele des Gesamtprozesses Berufsorientierung für die Periode 2015 – 2020 verständigt:

OloV-Strukturen

- Die Steuerung in den OloV-Steuergruppen wird bei Beibehaltung der regionalen Entscheidungsspielräume stärker mit landespolitischen Zielsetzungen verbunden und verbindlicher gestaltet.

- Das Land Hessen unterstützt die Weiterentwicklung der hessischen Landesstrategie OloV u.a. durch Finanzierungsbeiträge zum Koordinationsaufwand der Regionen und die Bereitstellung einer begleitenden Koordinierungsstelle.

Standards der schulischen Berufsorientierung

- Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen sind zur Erstellung eines schulischen Curriculums zur Berufs- und Studienorientierung verpflichtet. Im Rahmen der Novellierung des Erlasses wurde diese Aufgabe auch dem gymnasialen Bildungsgang zu übertragen. Die Qualitätsentwicklung der Berufsorientierung in den Schulen wird durch Fortführung und Ausweitung des Gütesiegels Berufs- und Studienorientierung verstärkt. An allen staatlichen Schulämtern gibt es Ansprechpartner für Berufsorientierung, an allen allgemeinbildenden Schulen Koordinatorinnen und Koordinatoren für Berufsorientierung (mit Anrechnungsstunden).

Kompetenzfeststellung

- Alle Schülerinnen und Schüler hessischer Schulen mit den Bildungsgängen Haupt- und Realschule und Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen nehmen ab 2017 in der 7. Klasse an einer Kompetenzfeststellung teil. Standardverfahren hierfür ist KomPo7 und KomPo L, deren Einführung den Schulen kostenlos angeboten wird. In Bezug auf die Kompetenzfeststellung für Schülerinnen und Schüler von Schulen mit anderen Schwerpunkten werden die Erfahrungen aus dem Modellprojekt des Bundes „Initiative Inklusion Handlungsfeld Berufsorientierung“ ausgewertet und Überlegungen zur Verstetigung in Hessen angestellt.

Vertiefte, praxisbezogene Berufsorientierung

- Hessische Schülerinnen und Schüler sollen verstärkt mit Hilfe praxisbezogener Angebote der vertieften Berufsorientierung Erfahrungen und Kenntnisse aus verschiedenen Berufsfeldern gewinnen, um ihren Berufswahlprozess zu verbessern. Ab 2017 sollen für rund 30% der Jugendlichen in den Bildungsgängen Haupt- und Realschule BOP-Werkstatttage angeboten werden. Eine bei der Koordinierungsstelle OloV angesiedelte Regiestelle soll zukünftig auf eine regional ausgewogene Nutzung des Angebotes hinwirken.
- Das Land Hessen und die RD Hessen stellen mit landesweiten Aktionslinien (Förderung nach § 48 SGB III) weitere Angebote der vertieften Berufsorientierung

rung bereit: In der JUNIOR-Aktionslinie können Schülerinnen und Schüler der beteiligten Schulen ihre Fähigkeiten in betrieblichem Handeln erproben und erweitern. Die MINT-Aktionslinie unterstützt mit derzeit drei Angebotsformen die Orientierung auf zukunftsfähige, naturwissenschaftlich-technische Berufe.

- Der Einbindung der Eltern in den Prozess der Berufsfindung und der Einmündung in Ausbildung wird hohe Bedeutung beigemessen. Deshalb sollen Bedingungen und Möglichkeiten der Elternarbeit bei der Optimierung des Übergangs Schule – Beruf stärker in den Blick genommen werden. Das BMBF prüft die Möglichkeiten zur Aufarbeitung des Themas Elternarbeit im Rahmen einer bundesweiten Studie („Bedeutung, Wünsche und Aktivierungspotenzial der Eltern im Prozess der Berufsorientierung - Möglichkeiten und Grenzen“) und daraus Empfehlungen zu entwickeln. Vorhandene Ansätze der Elternarbeit in Hessen sollen hierbei berücksichtigt werden. Es ist beabsichtigt, die Empfehlungen aus der Studie in Absprache und mit Unterstützung des BMBF in Pilotprojekten, die auf die hessischen Bedingungen angepasst sind, zu erproben. Dazu wird ein auf den Empfehlungen basierendes hessisches Konzept erstellt.

Förderung durch Berufseinstiegsbegleitung

- Hessen prüft auf Basis vorliegender Evaluationsergebnisse, ob und inwieweit die aus Bundesmitteln finanzierte Berufseinstiegsbegleitung von Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf nach 2020 weitergeführt wird.

Förderung durch Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug

- In Mittelstufenschulen und PuSch-Klassen (Praxis und Schule) werden besondere Lernformen angeboten, die Praxiserfahrung mit schulischem Lernen verbinden. PuSch-Klassen sind für abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Klassen vorgesehen. Mittelstufenschulen arbeiten in Kooperationen mit den örtlichen Berufsschulen.

Übergangsbereich

- Der Übergangsbereich wird reformiert und auf einen effektiveren Übergang zwischen Schule und Beruf ausgerichtet. Ein Reformkonzept wird vom Hessischen Kultusministerium basierend auf den Ergebnissen des Bildungsgipfels voraussichtlich bis Ende 2015 erarbeitet.

Ausbildungsbegleitung

- Hessen wird seine Strategie der qualifizierten Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Schule (QuABB) verstärken und weiterentwickeln, um dauerhaft möglichst viele Jugendliche zu einem betrieblichen Ausbildungsabschluss zu führen und Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen. Mit zukünftig 26 QuABB-Standorten soll ab Januar 2016 die QuABB-Ausbildungsbegleitung flächendeckend in jeder OloV-Region vertreten sein. Kooperationsmöglichkeiten mit der ehrenamtlichen VerA-Ausbildungsbegleitung sollen eruiert und bei entsprechender Fallkonstellation in die Fallbegleitung einbezogen werden. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zu einer systematisierten und verbindlichen Zusammenarbeit wird vorbereitet.

Assistierte Ausbildung (AsA)

- Assistierte Ausbildung soll für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Schüler und Schülerinnen den Eintritt in eine betriebliche Ausbildung direkt nach der Schule oder aus dem Übergangsbereich beschleunigen. Ein Konzept zur Überleitung aus der allgemeinbildenden Schule oder aus Elementen des Übergangsbereichs in AsA wird bis Mitte 2016 erarbeitet.

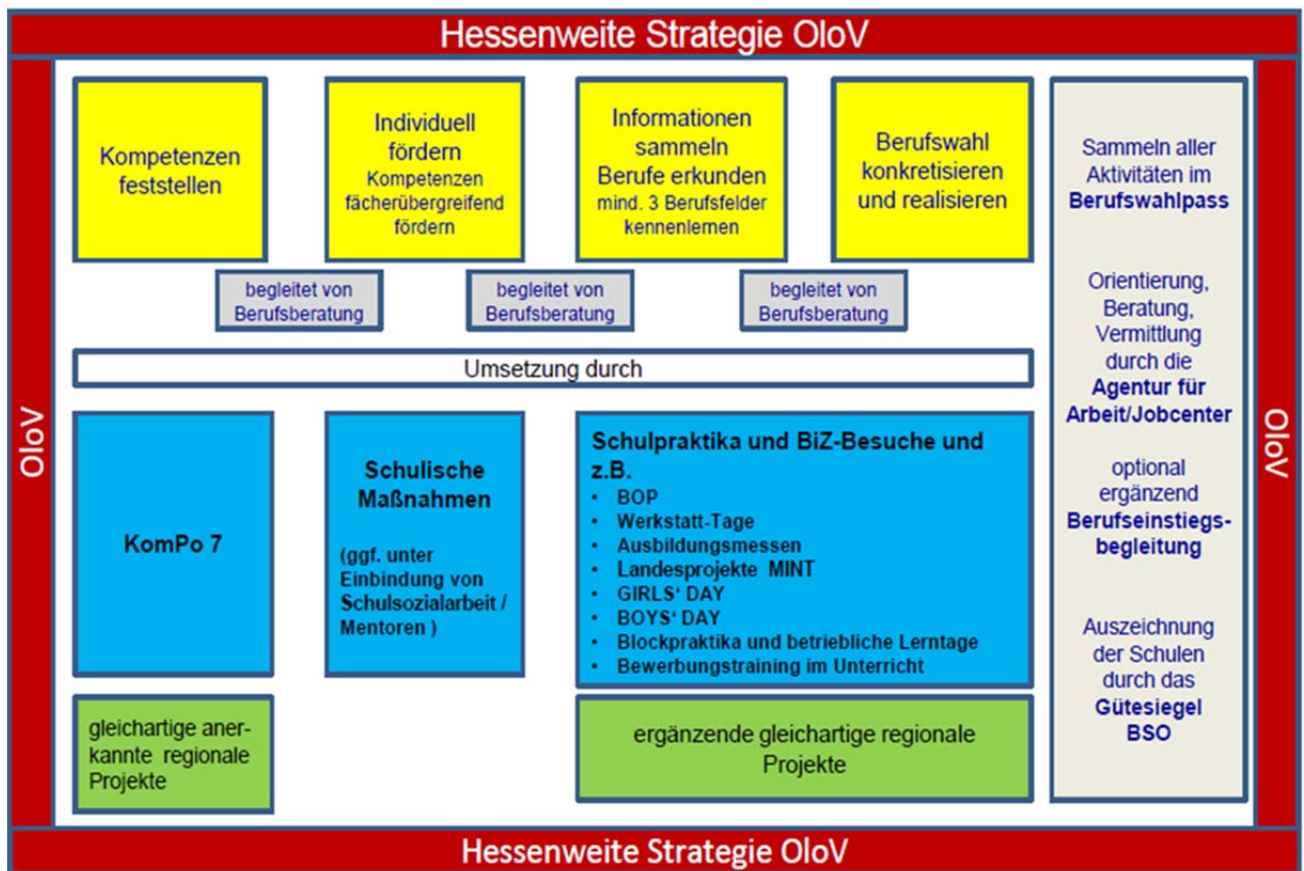
Netzwerk – berufliche Integration von Studienabbrechenden in Hessen

- Das Potenzial von Studienzweiflern für die Fachkräftegewinnung soll stärker erschlossen werden, indem betriebliche Ausbildungs- und Karrierewege als Alternativen zum Studium eröffnet werden. Die bisherigen Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote an den Hochschulen sollen im Rahmen des „Netzwerks berufliche Integration von Studienabbrechenden in Hessen – N.I.S 2.0. Nachhaltige Implementierung von Informations- und Beratungsangeboten zu alternativen Qualifizierungswegen in der beruflichen Bildung“ (N.I.S. – 2.0 Netzwerk) ausgebaut, auf alle hessischen Hochschulen ausgedehnt und dort dauerhaft verankert werden.

3. Der schulische Berufsorientierungsprozess in Hessen

Die nachfolgend dargestellten Bausteine verdeutlichen den Berufsorientierungsprozess der hessischen Schülerinnen und Schüler. Die Bausteine greifen teilweise ineinander,

verzahnen sich oder bilden Eckpfeiler und stabilisieren das ganze „Haus“ der schulischen Berufsorientierung.



Hessische allgemeinbildende Schulen haben die Aufgabe, diesen Prozess in einem Curriculum zur Berufs- und Studienorientierung zu konkretisieren, das Bestandteil des Schulprogramms ist. Zentrale verpflichtende Mindestinhalte, die im aufgeführten Erlass geregelt wurden, sind

- Kompetenzfeststellung in der Jahrgangsstufe 7 der Bildungsgänge Haupt- und Realschule
- Kooperation mit der Berufsberatung
- Angebote der berufsbezogenen Projektarbeit ab der Jahrgangsstufe 7 in den Bildungsgängen Haupt- und Realschule sowie an Förderschulen
- Zwei mindestens zweiwöchige Betriebspraktika in den allgemeinbildenden Schulen, die teilweise auch als betriebliche Lerntage ab Jahrgangsstufe 8 durchgeführt werden können
- Professionelles Bewerbungstraining vor Beginn der Abgangsklasse
- Einsatz des Berufswahlpasses ab Jahrgangsstufe 7 bzw. 8.

Nachfolgend werden die aufeinander aufbauenden Phasen **Kompetenzfeststellung**, **Berufsorientierung** und **Unterstützung der Ausbildungsvermittlung** dargestellt und die Funktion des **Berufswahlpasses** erläutert.

Kompetenzfeststellung

In hessischen Schulen beginnt die Berufsorientierung mit einer Kompetenzfeststellung in den Bildungsgängen Haupt- und Realschule in der 7. Klasse, in Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen eventuell auch erst in der 8. Klasse.

Das Land Hessen hat das Verfahren KomPo7 zum landesweiten Standard der Kompetenzfeststellung für die Bildungsgänge der Haupt- und Realschulen erhoben. KomPo7 genügt den Qualitätsstandards für Potenzialanalysen und kann dauerhaft ohne Zusatzkosten in den Schulen verankert werden. Eine Einführungsphase mit Begleitung und Fortbildung der Lehrkräfte ist für die Schulen kostenlos und wird aus Landes- und Bundesmitteln finanziert. Danach sind die fortgebildeten Lehrkräfte in der Lage, KomPo7 eigenständig an ihrer Schule umzusetzen. Die Schulen können sich gegen KomPo7 entscheiden, müssen in diesem Fall jedoch ein Kompetenzfeststellungsverfahren wählen, das ebenfalls den Qualitätsstandards des BMBF genügt und die anfallenden Kosten dafür selbst tragen.

Inzwischen wurde KomPo7 in ca. 230 von 390 der Haupt-, Real- und Gesamtschulen (incl. 20 zielgleicher Förderschulen) eingeführt. Rund 100 Schulen praktizieren bisher noch ein anderes Verfahren. In 65 Schulen ist ab 2015 die Einführung von KomPo7 geplant, die bis Ende 2015 abgeschlossen sein soll. Dauerhaft ist eine Minimalausstattung von Informations- und Nachschulungsangeboten sowie Arbeitsmaterialien für die Lehrkräfte vonnöten.

Auf der Basis der Ergebnisse der Kompetenzfeststellung sollen die Jugendlichen ziel führend gefördert werden. Zu diesen Förderplänen können auch Empfehlungen zur Förderung durch einen Berufseinstiegsbegleiter oder zum Besuch einer PuSch-Klasse gehören.

In den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird eine adaptierte Version von KomPo7 als Kompetenzfeststellungsverfahren eingeführt (KomPo L). Bis Ende 2019 sollen nach einer Einführung von KomPo7 vergleichbaren Verfahren in ungefähr 140 Schulen Lehrkräfte fortgebildet, erste Durchführungen durch einen Bildungsträger

begleitet und damit die Schulen zur selbständigen Durchführung des adaptierten Kompo L befähigt werden.

Es besteht die Absicht, die Potenzialanalyse an Schulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sinnesbehinderung, die bisher über die „Initiative Inklusion Handlungsfeld Berufsorientierung“ gefördert wurde, ab 2017 fortzuführen. Die Art des Kompetenzfeststellungsverfahrens wird noch geprüft und im noch zu erstellenden Konzept beschrieben. Wie bei der Einführung der Potenzialanalyse KomPo7 in den Schulen mit den Bildungsgängen Haupt- und Realschule soll die Durchführung in die Hände der Lehrkräfte gelegt werden. Die RD Hessen tritt bei der Einführung in eine Kofinanzierung ein. Die Schulungen für die Lehrkräfte werden vom HKM finanziert. Die Verknüpfung der Ergebnisse der Potenzialanalyse mit nachfolgenden Aktivitäten wie Berufswahlkonferenzen, praktischen Erprobungen und Übergang in Arbeit, Ausbildung und Werkstatt für behinderte Menschen wird im noch zu erstellenden Konzept beschrieben.

Berufsorientierung

Nach der Kompetenzfeststellung starten die berufsorientierenden Angebote in der Regel in Klasse 7. Dazu gehören:

- Informations- und Orientierungsveranstaltungen
- Projekte der praxisbezogenen Berufsorientierung
- Betriebliche Praktika

Informations- und Orientierungsveranstaltungen

Schulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit kooperieren bei der individuellen Berufsberatung, der Berufsorientierung im Berufsinformationszentrum, der Einbindung der Eltern, Schulbesprechungen und weiteren Veranstaltungen zur ersten Beschäftigung mit der Arbeitswelt (s. Anhang: Vereinbarung HKM – DR H zur BSO vom 07. Januar 2014). Die

- berufliche Einzelberatung als schulische Veranstaltung für alle Schülerinnen und Schüler an Schulen mit den Bildungsgängen Haupt- und Realschule,
- berufliche Einzelberatung als Angebot in allen anderen Schulformen nach Absprache,
- Sprechstunden an den Schulen nach Absprache,

- Schulbesprechungen in den Schulen und im Berufsinformationszentrum (BIZ),
- Elternabende in den Schulen nach Absprache,
- Fortbildungen für Klassenleitungen der Vorabgangsklassen

sind in Modulen beschrieben und gelten für alle allgemeinbildenden Schulen und die Berufsberatung als Mindeststandards.

Die Schulen werden überdies angeregt, Besuche von Ausbildungsmessen und Betriebsbesichtigungen als schulische Veranstaltungen in ihr Berufsorientierungscurriculum aufzunehmen.

Projekte der praxisbezogenen Berufsorientierung

Hessische Schulen der Bildungsgänge Haupt- und Realschule organisieren spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 in der Regel mindestens einmal jährlich berufsbezogene, fächerübergreifende Unterrichtsprojekte. Dabei muss es sich allerdings nicht zwingend um eine praxisbezogene vertiefte Berufsorientierung (in Kooperation mit Externen) handeln. Von den Schulen können regional unterschiedliche Angebotsformen gewählt und je nach Schülerbedarf zusammengestellt werden, u. a. Kooperationen mit Berufsschulen, Unterrichtsprojekte mit Betrieben und die Teilnahme an regionalen Projekten der Berufsorientierung nach § 48 SGB III oder der Jugendberufshilfe.

Das Land Hessen stellt in Kooperation mit dem Bund und der RD Hessen für hessische Schüler und Schülerinnen die BOP-Werkstatttage und die Aktionslinien JUNIOR und MINT bereit.

BOP-Werkstatttage nach dem Konzept der BMBF-Förderrichtlinie stellen insbesondere für Haupt- und Realschüler ein sehr gutes Instrument der Berufsorientierung dar, das verstärkt eingesetzt werden soll. In den Werkstätten können vielfältige praktische Erfahrungen in verschiedenen Berufsfeldern gesammelt werden. Gute BOP-Angebote machen eigene Kompetenzen und Neigungen erlebbar, wirken damit motivierend auf die Jugendlichen und bieten eine willkommene Abwechslung zum schulischen Lernen. Die BOP-Werkstatttage mit ihrer starken handwerklichen Ausrichtung auf Berufe, in denen gerade Haupt- und Realschüler Zukunftschancen haben, sollen mit einem regional ausgewogenen Angebot für rund 30% dieser Schüler und Schülerinnen (rund 11.500 Plätze) vorgehalten werden und Eingang in die Umsetzung des BSO-Prozesses finden. Das Land Hessen (HMWEVL) unterstützt insbesondere die überbetrieblichen Berufsbildungszentren des Handwerks, in denen die Werkstatttage des BOP durchgeführt wer-

den. Das BMBF fördert den konzeptionellen und strukturellen Aufbau der Koordinierung des Berufsorientierungsbedarfes im Kontext der OloV-Strukturen. Insbesondere in Regionen mit geringer BOP-Beteiligung soll das Programm in OloV-Steuerungsgruppen und in Schulen promotet und weitere BOP-Angebote bei geeigneten (überregionalen) Trägern erschlossen werden. Nach Etablierung des Verfahrens werden diese Aufgaben von den OloV-Steuerkreisen übernommen.

Mit den **hessischen Aktionslinien JUNIOR und MINT** stehen den jährlich rund 910 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern zwei landesweite Instrumente der vertieften Berufsorientierung zur Verfügung, die das Land und die RD Hessen in Kooperation umsetzen:

Bei JUNIOR handelt es sich um ein Projektangebot zur Einrichtung von Schülerfirmen, die auf unterschiedlich hohem Anspruchsniveau durchgeführt werden können und somit auch für verschiedene Schulformen geeignet sind. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler erfahren als „Unternehmer“ Betriebsnähe, übernehmen Verantwortung und erweitern ihre fachlichen und überfachlichen Handlungskompetenzen.

Die MINT-Aktionslinie ist an naturwissenschaftlich-technischen Berufe orientiert und bietet unterschiedliche Formate jugendgerechter Erprobungen und Erlebnisse an: Girls camps wenden sich an Mädchen, I am MINT setzt auf Vorbild-Azubis aus dem MINT-Bereich und MINT - die Stars von morgen ermöglicht in Science Centern spannende und motivierende Erfahrungen mit Experimenten in Naturwissenschaft und Technik und verknüpft diese mit Informationen zu MINT-Berufen.

Betriebspraktika

Ab der Jahrgangsstufe 8 sind in den hessischen Schulen **betriebliche Praktika** verpflichtend. Diese werden in den Schulen intensiv vor- und nachbereitet und können als betriebliche Lerntage oder als Blockpraktikum (2-3 Wochen) umgesetzt werden. Idealerweise berücksichtigt die Gestaltung und Auswahl des ersten Schulpraktikums die Ergebnisse der Kompetenzfeststellung und eventuell berufspraktischer Orientierungsangebote. Die Betriebe bieten den Schülerinnen und Schülern nicht nur umfangreiche praktische, wirtschaftliche und soziale Erfahrungen in der Arbeitswelt. Da der einzelne Jugendliche auf sich gestellt ist, erlebt er diese ohne die Beeinflussung oder Unterstützung seiner Mitschülerinnen und Mitschüler, muss sich selbst behaupten und macht damit auch einen großen Schritt in der eigenen Persönlichkeitsentwicklung.

Unterstützung der Ausbildungsvermittlung

Betriebliche Praktika in der Vorabgangs- und der Abgangsklasse können besonders zur Anbahnung einer Vermittlung in einen Ausbildungsbetrieb genutzt werden. Sie sind so weit wie möglich an Kompetenzen und Berufsinteressen der Jugendlichen auszurichten. Der Kontakt zur Ausbildungsstellenvermittlung der Agentur für Arbeit oder gegebenenfalls der Jobcenter wird frühzeitig – in der Regel in der Vorabgangsklasse – eingeleitet. Von Seiten der Schule wird – u.a. in Kooperation mit Unternehmen der Region – dafür gesorgt, dass die Jugendlichen an einem professionellen Bewerbungstraining teilnehmen. Die intensive Zusammenarbeit der Schule mit der Arbeitsagentur und gegebenenfalls den Jobcentern und die Teilnahme der Jugendlichen an Berufs-, Ausbildungsmessen und ähnlichen Veranstaltungen ergänzen die schulische Unterstützung bei der Vermittlung in Ausbildung.

Berufswahlpass (BWP)

Der Berufswahlpass stellt ein zentrales Gestaltungs- und Begleitinstrument des schulischen Berufsorientierungsprozesses bis zur Einmündung in Ausbildung dar. Er unterstützt den individuellen Berufswahlprozess und dokumentiert die Kompetenzen und Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler.

Seit 2009 erhalten alle Schülerinnen und Schüler an den Schulen mit den Bildungsgängen Haupt- und Realschule und an Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen den BWP in der Jahrgangsstufe 7. Die Finanzierung wird ab 2015 vom HKM (aus Landesmitteln) auch für den gymnasialen Bildungsgang (ab Jahrgangsstufe 8) übernommen. Für die Lehrkräfte werden Schulungen zur Handhabung des BWP angeboten.

4. Besondere Förderung während der Schulzeit

Berufseinstiegsbegleitung

Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter sind an 138 hessischen Schulen mit dem Bildungsgang Hauptschule sowie an Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen aktiv. Die Berufseinstiegsbegleitung soll förderungsbedürftige Jugendliche ab der 8. Klasse individuell unterstützen, um deren Eingliederung in eine Ausbildung zu erreichen. Besonders gefördert werden sollen das Erreichen des Schulabschlusses, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einem Ausbildungsplatz und die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses.

Schulische Förderung in besonderen Bildungsgängen

- In den geplanten **PuSch-Klassen (Praxis und Schule)** erhalten abschlussgefährdete Hauptschülerinnen und -schüler ab 2015 die Möglichkeit, durch einen hohen Praktika-Anteil ihre Kompetenzen zu erkennen und die Berufswahl besser vorzubereiten. Vorrangiges Ziel dieser Klassen ist das Erlangen des Hauptschulabschlusses. Sie sollen an ca. 60 Standorten der Sekundarstufe I eingerichtet werden, die so über das Land verteilt sind, dass alle Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Bedarfen diese Klassen besuchen können.
- Die neue **Mittelstufenschule** hat als charakteristisches Merkmal eine fest verankerte Kooperation zwischen der allgemeinbildenden und der beruflichen Schule. Die Schülerinnen und Schüler haben ab der Jahrgangsstufe 8 wöchentlich einen Tag berufsbezogenen Unterricht an der beruflichen Schule. Sie erhalten im Rahmen einer breit gefächerten Orientierungsphase und einer nachfolgenden Vertiefungsphase einen umfassenden Einblick in verschiedene berufliche Schwerpunkte. Zurzeit gibt es 19 Mittelstufenschulen.

5. Der Übergangsbereich in Hessen

Schulischer und nicht-schulischer Übergangsbereich

Die im Rahmen des hessischen Bildungsgipfels tagende Arbeitsgruppe „Vorbereitung auf die Arbeits- und Lebenswelt“ und das „Bündnis Ausbildung Hessen“ haben Leitlinien für eine Reform des Übergangsbereichs vorgelegt. Eine damit verbundene Zielsetzung ist die Anpassung des Übergangsbereichs an die Bedingungen eines sich verbessernden Ausbildungsmarkts. Der gesamte Übergangsbereich soll außerdem transparent und klar strukturiert werden und zielgerichtet auf eine Ausbildung im dualen System hinführen. Als ein im Kern kompensatorisches System muss er auf den notwendigen Bedarf zurückgeführt werden. Dabei sollen die Verweildauer und die Zahl der Wiederholer im Übergangssystem reduziert werden. Er soll sich künftig auf die Zielgruppe konzentrieren, die keinen allgemeinbildenden schulischen Abschluss erreicht hat oder trotz Abschluss noch nicht in der Lage ist, eine betriebliche Ausbildung zu absolvieren.

Das Land Hessen setzt sich das Ziel, dass bis zum Schuljahr 2020/2021 von den Schulentlassenen eines Jahrgangs höchstens 10.000 Personen in den Übergangsbe-

reich einmünden. Dieses Ziel ist möglicherweise vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung und des damit zusammenhängenden Ausbildungsplatzangebots anzupassen.

Das Hessische Kultusministerium wird bis Ende 2015 ein Konzept erstellen, das u.a. die Zusammenführung der schulischen Angebote im Übergangsbereich zu möglichst einem Angebot vorsieht, welches eine flexible Ausrichtung an den individuellen Bedarfen der Jugendlichen ermöglicht. Die einjährige höhere Berufsfachschule läuft aus. Das zu dem Konzept gehörende Curriculum der neuen Form wird bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 erstellt.

Das HKM wird darauf hinwirken, dass das Angebot der zweijährigen höheren Berufsfachschule bis zum Schuljahr 2018/2019 folgenden Kriterien genügen wird. Angebote soll es nur noch in den Fällen geben,

- wenn es keinen entsprechenden dualen Ausbildungsberuf gibt und von der Bundesagentur für Arbeit ein Bedarf am regionalen Arbeitsmarkt festgestellt wird, oder
- wenn es zwar einen dualen Ausbildungsberuf gibt, aber regionale, erreichbare Ausbildungsmöglichkeiten fehlen und von der Bundesagentur für Arbeit ein Bedarf am regionalen Arbeitsmarkt festgestellt wird.

Im nicht-schulischen Übergangsbereich fördern die Agenturen für Arbeit vor allem mit zwei Maßnahmenformen den Übergang in eine betriebliche Ausbildung:

- Einstiegsqualifizierung (zurzeit rund 850 Plätze). Diese kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen kombiniert werden.
- Berufsvorbereitende Maßnahmen für Jugendliche, die nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Beschäftigung einmünden können (mit jährlich rund 4200 Plätzen)

Bei einem sich verbessernden Ausbildungsmarkt wird dieses Angebot angepasst.

Netzwerk – berufliche Integration von Studienabbrechenden in Hessen – N:I.S. 2.0

Eine duale Ausbildung kann Studienabbrechenden attraktive Karrierewege eröffnen und hessischen Unternehmen dringend benötigte Fachkräfte erschließen. Mit dem „Netzwerk berufliche Integration von Studienabbrechenden in Hessen – N.I.S 2.0“ soll eine nachhaltig arbeitende Struktur von Informations- und Beratungsangeboten geschaffen

werden, die Studienzweifler berät und bei Aufgabe des Studiums dabei unterstützt, alternative Qualifizierungswege der beruflichen Bildung einzuschlagen, die ihrem Qualifikationspotenzial entsprechen. Die Einmündung in eine duale Berufsausbildung hat dabei Vorrang. Das Netzwerk basiert auf Vorarbeiten des hessischen Landesprojektes „Hessenweites Netzwerk – berufliche Integration möglicher Studienabbrecher und Studienabbrecherinnen (N.I.S.)“ und wird vom BMBF gefördert.

Die in Hessen vorhandenen Netzwerkstrukturen von N.I.S, an denen 7 hessische Hochschulen beteiligt sind, werden ausgebaut und sollen alle hessischen Hochschulen einschließen. Die regionalen Netzwerke der Hochschulen sollen bei der Implementierung von Informations- und Beratungsangeboten vor Ort, die für Studienzweifler und Studienzweiflerinnen interessant sind und sie für duale Ausbildungsformen motivieren können, unterstützt werden. Das Netzwerk sorgt für den Transfer von Erfahrungen anderer Best-practise Ansätze in Deutschland.

6. Unterstützung der dualen Berufsausbildung und erfolgreicher Ausbildungsabschluss

„Unterstützung der dualen Berufsausbildung und erfolgreicher Ausbildungsabschluss durch Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule“ (QuABB) in Kooperation mit der ehrenamtlichen Ausbildungsbegleitung „Verhinderung von Ausbildungsabbruch“ (VerA)

Die hessische Landesregierung verfolgt mit der Landesstrategie der qualifizierten Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule (QuABB) das Ziel, alle Jugendlichen in betrieblicher Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

Insbesondere kleine Ausbildungsbetriebe erfahren Unterstützung dabei, sich auf leistungsschwächere Ausbildungsplatzbewerber einzustellen, als Ausbildungsbetrieb aktiv zu bleiben und gute Ausbildungsqualität zu bieten. Jugendliche mit Leistungsschwächen und zeitweiligen Krisen werden aufgefangen.

Das Landesprogramm QuABB setzt auf die frühzeitige Erkennung von Problemen in der betrieblichen Ausbildung und der Stabilisierung von Jugendlichen, deren Ausbildungsabschluss gefährdet ist. QuABB wird aktuell in 15 hessischen Regionen angeboten.

Derzeit wird eine Ausweitung auf 26 hessische Standorte vorbereitet. Ab Januar 2016 wird die QuABB-Ausbildungsbegleitung flächendeckend in Hessen mit insgesamt rund

42 Ausbildungsbegleiterinnen und -begleitern vertreten sein. Die Besetzungstärke in den Regionen richtet sich nach der Zahl der Berufsschülerinnen und Berufsschüler und der vorhandenen Berufsschulen.

QuABB-Ausbildungsbegleiter haben ihren Einsatzort an der Berufsschule, arbeiten mit den Lehrkräften bei der Früherkennung von Ausbildungsrisiken zusammen und setzen gemeinsam mit den Jugendlichen, der Schule, dem Ausbildungsbetrieb, den Ausbildungsberatern der Kammern und den Eltern individuell abgestimmte Problem- und Konfliktlösungen und Beratungsangebote um. Die Vermittlung in unterstützende Regelangebote, wie z.B. ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), wird von den QuABB-Beratern bei Bedarf übernommen.

QuABB wird aus Mitteln des Landes Hessen und der EU - Europäischer Sozialfonds - finanziert.

Die **ehrenamtlichen VerA-Ausbildungsbegleiter** sind berufserfahrene Erwachsene, die einem Auszubildenden beim Umgang mit den Anforderungen einer Ausbildung - meist über einen längeren Zeitraum - zur Seite stehen. VerA-Experten sind hauptsächlich in der Prüfungsvorbereitung, der Lernunterstützung und der Fachtheorie engagiert. Sie werden beim SES (Senior Expert Service) registriert, dort auf ihre Aufgaben vorbereitet, fortgebildet und im Fallkontakt begleitet. VerA wird aus Bundesmitteln finanziert.

Eine systematische Kooperation von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Ausbildungsbegleitern kann die Vorteile beider Ansätze bündeln und dadurch einen Mehrwert durch bessere Unterstützung eines Jugendlichen, für den eine ehrenamtliche Ausbildungsbegleitung infrage kommt, generieren.

Deshalb sollen bis zum Sommer 2015 zwischen dem SES, dem BMBF und dem Land Hessen Kooperationsmöglichkeiten eruiert und in einer Vereinbarung geregelt werden.

Assistierte Ausbildung

Das Land Hessen überprüft in Kooperation mit der RD Hessen, wie das Produkt der assistierten Ausbildung mit landesspezifischen Konzepten zur Stärkung der dualen Ausbildung und der Reform des Übergangsbereichs wirkungsvoll verknüpft werden kann. Generell soll AsA in den Agenturbezirken so eingesetzt werden, dass dadurch die Einmündung in den Übergangsbereich vermieden werden kann.

Handlungsleitend sind dabei folgende Zielsetzungen:

- AsA soll den Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine betriebliche Ausbildung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, die eine intensive Betreuung während der Ausbildung benötigen, erleichtern. Die Betriebe werden bei der Ausbildung ebenfalls unterstützt.
- AsA soll in Hessen außerdem als Förderinstrument für Schülerinnen und Schüler im zukünftigen reformierten System des Übergangsbereiches, dessen Kennzeichen ein höherer Praxisanteil und individuelle Förderung sind, eingesetzt werden. Angedacht ist, die Anschlussfähigkeit der assistierten Ausbildung an die erste Stufe der geplanten gestuften Berufsfachschule herzustellen. Um dies zu erreichen, müsste die Schule Inhalte der ausbildungsvorbereitenden Phase von AsA in den Unterricht integrieren. Darüber hinaus soll AsA mit dem Projekt „Integration und Abschluss“ (InteA) des HKM verknüpft werden. Zielgruppe des Projektes sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in zwei Jahren die deutsche Sprache erlernen sollen. Im Anschluss soll der Übergang in eine betriebliche Ausbildung möglichst nahtlos gelingen. Auch hier müsste die Schule einen Teil der Inhalte der ausbildungsvorbereitenden Phase im Unterricht behandeln. Über die weitere Ausgestaltung muss noch gesprochen werden.

Außerbetriebliche Berufsausbildung

Jugendliche, die aus in ihrer Sozialisation oder ihrer Persönlichkeit liegenden Gründen auch nicht mit weiterer Unterstützung (z.B. einer abH oder AsA) in eine betriebliche Ausbildung einmünden können, werden in außerbetrieblichen Ausbildungen (BaE), die möglichst kooperativ und damit betriebsnah ausgestaltet sind, ausgebildet. Sie werden so schnell wie möglich in eine betriebliche Ausbildung überführt.

7. Zentrale unterstützende Beiträge zur Berufsorientierung

Erarbeitung von Datengrundlagen

- Die **integrierte Ausbildungsberichterstattung** (iABE) ermöglicht eine fundierte Analyse der Situation vor Ort, einschließlich der „Wanderungsbewegungen“ der Schülerinnen und Schüler. Aufgrund der Auswertungen der in Hessen vorhandenen Individualdaten auf Landkreisebene stellt sie eine gute Grundlage für die Entwick-

lung oder Bündelung von Maßnahmen dar. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung wird vom HMWEVL bereitgestellt.

- Zur beruflichen Ausbildungssituation in Hessen und seinen Teilräumen veröffentlicht das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung jedes Jahr einen **Bericht zur Berufsausbildung** in Hessen mit Daten und Informationen zu Ausbildungsangebot und -nachfrage.
- Der **Arbeitsmarktmonitor** (AMM) der Bundesagentur für Arbeit wird genutzt, um alle relevanten Informationen über die regionalen Arbeitsmärkte in Hessen in anschaulicher Form abzubilden. Er ist ein Instrument zur Analyse regionaler Strukturen und hilft, Chancen und Risiken des Arbeitsmarktes zu erkennen. Darüber hinaus enthält der AMM eine Kommunikationsplattform, die ihre Wirkung in persönlichen und virtuellen Netzwerken entfaltet.
- Mit **regio pro** stellt das HMWEVL ein Instrument zur Prognose der regionalen Qualifikations- und Beschäftigungsentwicklung bereit, die berufsgruppenspezifische Analysen beinhaltet.

Qualitätsentwicklung

- Das „**Gütesiegel Berufs- und Studienorientierung Hessen**“ wird an Schulen vergeben, die eine vorbildliche Berufsorientierung nach den OloV-Qualitätsstandards umsetzen. Vertreter der Kammern, Betriebe, der örtlichen Agenturen für Arbeit und der Bildungsverwaltung zertifizieren die Schulen, die sich um das Gütesiegel beworben haben, anhand eines gemeinsam erarbeiteten Kriterienkataloges. Die Abwicklung wird von abgeordneten Lehrkräften im Projektbüro Gütesiegel organisiert. Das Gütesiegel Berufs- und Studienorientierung ist Mitglied im bundesweiten Netzwerk Berufswahl-SIEGEL und hat sich zur Einhaltung von bundeseinheitlichen Standards verpflichtet.
- Eine **Fortbildung für Lehrkräfte** der Vorabgangsklassen wird jährlich von den regionalen Agenturen für Arbeit durchgeführt.
- Eine **Fortbildungsreihe** zum Thema Berufsorientierung, die aus 5 Modulen besteht, wird für die BSO-Koordinatorinnen und -Koordinatoren der Schulen und interessierte Lehrkräfte von der hessischen Lehrkräfteakademie unter Einbindung der RD Hessen durchgeführt.

- **Regionale und überregionale Fachtagungen** werden durch die hessenweite OloV-Koordination veranstaltet, um den inhaltlichen Austausch der Fachkräfte (Regionale Koordinationen und Ansprechpersonen Berufsorientierung bei den Staatlichen Schulämtern) und Entscheidungsträger im Übergang Schule - Beruf zu fördern. Hier besteht neben dem Erfahrungsaustausch auch die Möglichkeit eines Austauschs mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesebene.
- Die **Partner des Bündnis Ausbildung** haben die Abstimmung eines Konzepts zur Bestandsaufnahme und Optimierung der Ausbildungsqualität in Hessen vereinbart.

8. Bündnisse Jugend und Beruf

Bei den „Bündnissen Jugend und Beruf“ handelt es sich um regionale Zusammenschlüsse von Jobcentern, Kommunen/Kreisen und Arbeitsagenturen, um jugend- und ausbildungsorientierte Aktivitäten des SGB III/SGB II und der Jugendberufshilfe (SGB VIII) zu bündeln. Die Entscheidung für die Bildung dieser Bündnisse liegt in dezentraler Verantwortung (auf Kreis- oder Stadtebene). Die Arbeitsweise ist konsequent an lokalen Handlungsbedarfen ausgerichtet. Zielgruppe der Jugendberufsagenturen sind Jugendliche (unter 25 Jahren), die nach dem Verlassen der Schule keine tragfähige berufliche Perspektive entwickeln konnten, arbeitslos sind, „jobben“ oder sich im Übergangsbereich befinden.

Die Regionaldirektion Hessen und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration beabsichtigen im Jahr 2015 den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, um die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der lokalen Akteure im Bereich „Jugend und Beruf“ zu befördern und zu intensivieren. Es wird angestrebt, die Bündnisse für Jugend und Beruf zu Jugendberufsagenturen weiterzuentwickeln, sofern dies von den Regionen gewünscht wird. Diese sollen ein integraler Bestandteil der OloV-Struktur sein. In den Agenturbezirken Darmstadt und Frankfurt gibt es bereits jeweils eine Jugendberufsagentur. In anderen Agenturbezirken, wie z.B. Kassel, Wiesbaden, Gießen und Korbach, arbeiten die Institutionen in loser Kooperation zusammen.

9. Anhang

Die Qualitätsstandards im Überblick

Allgemeine Qualitätsstandards	
Kürzel	Qualitätsstandard
AQ1	Benennung Regionaler Koordinatorinnen und Koordinatoren In jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis benennen die Ausbildungsmarkt-Akteure eine Person, welche die Regionale Koordination bei der Umsetzung der Qualitätsstandards übernimmt.
AQ2	Benennung von Ansprechpersonen Berufsorientierung bei den Staatlichen Schulämtern Jedes Staatliche Schulamt in Hessen benennt eine Ansprechperson für Berufsorientierung.
AQ3	Steuerungsgruppen-Treffen der regionalen Akteure In regelmäßigen Steuerungsgruppen-Treffen reflektieren die regionalen Akteure den Umsetzungsstand der Qualitätsstandards.
Qualitätsstandards für den Prozess der Berufsorientierung mit Förderung der Ausbildungsreife	
Kürzel	Qualitätsstandard
BO1	Benennung von Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren Jede Schule benennt mindestens eine Person als Schulkoordinatorin oder Schulkoordinator Berufsorientierung.
BO2	Schulcurricula fächerübergreifende Berufsorientierung Die Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren erarbeiten gemeinsam mit den anderen Lehrkräften Curricula für die Gestaltung und Umsetzung eines fächerübergreifenden Berufsorientierungs-Prozesses mit Förderung der Ausbildungsreife.
BO3	Durchführung von Kompetenzfeststellungen Bestandteil des Berufsorientierungs-Prozesses mit Förderung der Ausbildungsreife ist eine umfassende Kompetenzfeststellung, in deren Verlauf die personalen, methodischen und sozialen Kompetenzen jeder Schülerin und jedes Schülers festgestellt und dokumentiert werden.
BO4	Individuelle Förderung der Ausbildungsreife Aus den Ergebnissen der Kompetenzfeststellung werden Rückschlüsse auf den Förderbedarf der Schülerin bzw. des Schülers gezogen. Sofern Förderbedarf besteht, wird dieser mit der Schülerin bzw. dem Schüler besprochen und in den individuellen Förderplan integriert. Geeignete Maßnahmen werden – ggf. mit externen Partnern – in die Wege geleitet.
BO5	Regionale Berufsorientierungs-Veranstaltungen Ab der 7. Klasse wird für alle Schülerinnen und Schüler jährlich mindestens eine regionale Berufsorientierungs-Veranstaltung angeboten.
BO6	Qualifizierung der schulischen Fachkräfte im Bereich Berufsorientierung Jede Schule sorgt für die Qualifizierung ihrer Fachkräfte, die in der Berufsorientierung eingesetzt werden. Ein breites Fortbildungsangebot außerhalb der schulinternen Weiterbildung ist sicherzustellen.
BO7	Praktika Im Rahmen der betrieblichen Blockpraktika bzw. der betrieblichen Lerntage werden definierte Mindestkenntnisse vermittelt. Die Praktika und betrieblichen Lerntage werden im Unterricht vor- und nachbereitet.
BO8	Durchführung von Bewerbungstrainings Im Rahmen des Berufsorientierungs-Prozesses wird mit allen Schülerinnen und Schülern spätestens in der Vorabgangsklasse ein professionelles Bewerbungstraining durchgeführt.

BO9	Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Berufsorientierungs-Prozess Am Berufsorientierungs-Prozess werden die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler beteiligt.
BO10	Einsatz des Berufswahlpasses
E-BO11	Empfehlung: Verankerung von arbeitsweltbezogenen Inhalten in der Ausbildung von Lehrkräften
E-BO12	Empfehlung: Schulsozialarbeit und Berufsorientierung
Kürzel	Qualitätsstandard
AK1	Abstimmung der Akquise von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen Die regionalen Akteure erarbeiten ein gemeinsames Konzept für die Akquise von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen und stimmen ihre Aufgaben miteinander ab.
AK2	Öffentlichkeitsarbeit für Ausbildungs- und Praktikumsplätze Die regionale Ausbildungs- und Praktikumsplatz-Akquise wird durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.
AK3	Mindestanforderungen für Praktikumsbetriebe Die regionalen Akteure vermitteln Jugendliche nur in Praktikumsbetriebe, die Mindestanforderungen erfüllen.
Kürzel	Qualitätsstandard
MV1	Der Vermittlungsprozess baut auf den Kompetenzen der Jugendlichen auf Die Schritte des Vermittlungsprozesses werden auf der Grundlage der Kompetenzprofile der Jugendlichen geplant.
MV2	Förderung der Vermittelbarkeit Sofern bei einzelnen Jugendlichen mangelnde Ausbildungsreife oder fehlende Berufseignung festgestellt wurde, schlägt die vermittelnde Stelle geeignete Fördermaßnahmen vor.
MV3	Transparenz über Angebote im Übergang Schule – Beruf Die regionalen Akteure beteiligen sich an der Erstellung und Pflege von Instrumenten zur Verbesserung der Transparenz über Angebote im Übergang Schule – Beruf in der Region.
MV4	Persönliche Ansprechperson bei der vermittelnden Stelle Jeder und jedem Ausbildungsplatzsuchenden und jedem Betrieb steht bei der vermittelnden Stelle während des gesamten Vermittlungsprozesses eine qualifizierte persönliche Ansprechperson zur Verfügung.
MV5	Ablauf des Vermittlungsprozesses Die regionalen Akteure gestalten den Vermittlungsprozess für Ausbildungsplatzsuchende und Unternehmen kontinuierlich und transparent.
MV6	Durchführung von Bewerbungstrainings Sofern mangelnde Kenntnisse zu Bewerbungsverfahren und Bewerbungsbedingungen bei einzelnen Jugendlichen festgestellt wurden, bietet die vermittelnde Stelle Bewerbungstrainings an oder lässt diese durch qualifizierte Anbieter durchführen.
MV7	Beratung vor und nach Vorstellungsgesprächen Die vermittelnde Stelle bietet den Jugendlichen Beratung vor und nach Vorstellungsgesprächen an.
MV8	Individuelle Beratung und Begleitung im Vermittlungsprozess Die vermittelnde Stelle bietet individuelle Begleitung und Beratung im Vermittlungsprozess an, sofern diese von den Jugendlichen gewünscht wird.

Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen

Erlass vom 08. Juni 2015

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben und Ziele

§ 2 Kompetenzerwerb und Ausbildungsreife

ZWEITER TEIL

Koordinierung der berufsorientierenden Maßnahmen an den allgemeinbildenden Schulen

§ 3 Ansprechpersonen für Berufs- und Studienorientierung bei den Schulaufsichtsbehörden

§ 4 Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren für Berufs- und Studienorientierung

§ 5 Fächerübergreifendes Curriculum zur Berufs- und Studienorientierung

DRITTER TEIL

Zusammenarbeit der allgemeinbildenden Schulen mit weiteren Partnern

§ 6 Zusammenarbeit der allgemeinbildenden mit beruflichen Schulen

§ 7 Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Hessen

§ 8 Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden, Trägern der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe sowie weiteren Partnern

§ 9 Zusammenarbeit der allgemeinbildenden Schulen mit Unternehmen, Betrieben und Hochschulen

VIERTER TEIL

Berufsorientierende Maßnahmen

§ 10 Schülerportfolio

§ 11 Kompetenzfeststellung in den Bildungsgängen Haupt- und Realschule

§ 12 Bewerbungstraining

§ 13 Berufsbezogene Projektarbeit

§ 14 Besuch von Ausbildungs-, Studien- und Berufsmessen

§ 15 Mentoring

§ 16 Schülerfirmen

§ 17 Qualifizierung der Lehrkräfte

FÜNFTER TEIL

Betriebspraktika und -erkundungen

§ 18 Grundsatz

§ 19 Organisation der Betriebspraktika

§ 20 Vor- und Nachbereitung der Betriebspraktika

§ 21 Durchführung der Betriebspraktika

§ 22 Einzelpraktika

§ 23 Betriebspraktika im Ausland

§ 24 Betriebserkundungen

§ 25 Projekte in Zusammenarbeit mit Betrieben und Hochschulen

§ 26 Versicherungs- und Unfallschutz

§ 27 Datenschutz

SECHSTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 28 Aufhebung von Vorschriften

§ 29 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Schulen haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit Eintritt in die Sekundarstufe I fächerübergreifend auf Berufswahl und Berufsausübung vorzubereiten. Die Schülerinnen und Schüler sollen am Ende ihrer schulischen Laufbahn in der Lage sein, eine ihren Kompetenzen entsprechende fundierte Berufs- oder Studienwahlentscheidung zu treffen und die dann an sie gestellten Anforderungen zu bewältigen. Schulen gewährleisten neutrale und umfassende Beratungen über Qualifikationsmöglichkeiten und tragen dazu bei, dass notwendige fachliche und überfachliche Kompetenzen erworben werden.
- (2) Nachstehend unter dem Begriff Berufsorientierung dargestellte Regelungen beziehen die Bereiche Ausbildung und Studium ein.
- (3) Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung sowie zur Förderung der Ausbildungs- und Studienreife sind auf schulförmerspezifische Anforderungen abzustimmen, um den Bedürfnissen der einzelnen Zielgruppen gerecht zu werden. Sie müssen auch eine Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Rollenerwartungen einschließen und auf eine verantwortungsvolle Lebensplanung vorbereiten.
- (4) Von den Regelungen dieses Erlasses sind die Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Kranke ausgenommen.

§ 2

Kompetenzerwerb und Ausbildungsreife

- (1) Die Vermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen ist eine der Voraussetzungen für das Erreichen der Ausbildungsreife. Diese stellt die Grundlage für den erfolgreichen Übergang in Berufsausbildung oder Studium dar. Die Kompetenzvermittlung muss deshalb den gesamten Unterricht aller Schulformen und Jahrgangsstufen prägen.
- (2) Überfachliche Kompetenzen sind unter anderem Kommunikationsfähigkeit, Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Konfliktfähigkeit, Kritikfähigkeit, Durchhaltevermögen, Leistungsbereitschaft, Fähigkeit zur Selbstorganisation, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Teamfähigkeit, Höflichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Selbsteinschätzungskompetenz.

ZWEITER TEIL

Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen

§ 3

Ansprechpersonen Berufs- und Studienorientierung bei den Schulaufsichtsbehörden

Die Ansprechpersonen Berufs- und Studienorientierung bei den Schulaufsichtsbehörden

1. sind abgeordnete Lehrkräfte allgemeinbildender Schulen mit umfangreicher Erfahrung in der Berufs- und Studienorientierung,
2. sind Ansprechpersonen für die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Berufs- und Studienorientierung an allgemeinbildenden Schulen und sorgen dafür, dass allen Schulen regional bedeutsame Informationen zugänglich gemacht werden,
3. unterstützen Schulen bei der Organisation der Betriebspraktika und koordinieren deren zeitliche Staffelung,
4. organisieren regelmäßige Dienstversammlungen der Schulkoordinatorinnen und -koordinatoren sowie Treffen zwischen allgemeinbildenden Schulen, beruflichen Schulen und außerschulischen Partnern in der Region,
5. unterstützen allgemeinbildende Schulen und andere regionale Akteure bei der Organisation von Veranstaltungen zur Berufsorientierung,
6. nehmen an Sitzungen der am Berufsorientierungsprozess beteiligten Institutionen teil,
7. organisieren Fortbildungsveranstaltungen.

§ 4

Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren für Berufs- und Studienorientierung

Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren für Berufs- und Studienorientierung

1. sind Lehrkräfte allgemeinbildender Schulen, die Erfahrung in der Berufs- und Studienorientierung haben und denen für die Koordination Anrechnungsstunden gewährt werden oder die im gymnasialen Bildungsgang dafür entsprechenden Beförderungsstellen inne haben,
2. steuern mit Unterstützung der Schulleitung Entwicklung und Umsetzung der Curricula zur fächerübergreifenden Berufsorientierung,
3. sind Ansprechpersonen für Fragen zur Berufs- und Studienorientierung innerhalb der Schule und werden bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben von anderen Lehrkräften unterstützt,
4. informieren andere Lehrkräfte über Einsatz verschiedener Instrumente und Verfahren im Rahmen des Berufs- und Studienorientierungsprozesses,
5. sorgen für die Weitergabe von Informationen zur Berufs- und Studienorientierung sowie zu Ausbildungsstellenangeboten an die Schülerinnen und Schüler,
6. planen und organisieren gemeinsam mit
 - anderen Lehrkräften schulinterne Maßnahmen im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung und
 - externen Partnern Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung an der Schule,
7. informieren Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler über regionale Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung und koordinieren die Teilnahme,
8. klären in Abstimmung mit Schulleitung, in welcher Weise ggf. Schulsozialarbeit in den Berufs- und Studienorientierungsprozess einbezogen werden kann,
9. sorgen für die regelmäßige Aktualisierung der Schulhomepage in Bezug auf Informationen und Termine zur Berufs- und Studienorientierung,
10. organisieren in Zusammenarbeit mit anderen Lehrkräften Betriebspraktika, Betriebserkundungen und Berufsinformationsangebote,
11. sind Ansprechpersonen für externe Partner der Schule.

§ 5

Fächerübergreifendes Curriculum zur Berufs- und Studienorientierung

Allgemeinbildende Schulen haben ein fächerübergreifendes Curriculum zur Berufs- und Studienorientierung, das im Schulprogramm verankert ist und folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf Genderaspekt, Migrationshintergrund, Lerneinschränkungen und/oder Behinderungen,
2. systematische Einbeziehung der Eltern und Elternvertretungen,
3. Vielfalt beruflicher Möglichkeiten sowie zielgruppenorientierte, exemplarische Berufsbildbeschreibungen,
4. Darstellung betrieblicher und schulischer Ausbildungswege wie duale Ausbildung, vollschulische Ausbildung, Hochschulzugangsberechtigungen und Studienmöglichkeiten,
5. Wege zu Abschlüssen, Gleichstellung mit Abschlüssen im allgemeinbildenden und beruflichen Schulwesen,
6. Art und Weise der Bekanntgabe der Informations- und Beratungsangebote für die Schülerinnen und Schüler,
7. Aufnahme der Berufsorientierungs- und Beratungsangebote regionaler Agenturen für Arbeit unter Abstimmung konkreter Inhalte, Maßnahmen, Projekte und Modalitäten der Zusammenarbeit, insbesondere unter Einbindung der Eltern,
8. zeitliche und inhaltliche Planung schulinterner Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung unter Berücksichtigung regionaler Angebote,
9. Terminierung, Planung und Durchführung von Blockpraktika, betrieblichen Lerntagen, Betriebserkundungen, Besuchen von Ausbildungs-, Studien- und Berufsmessen sowie ihre Einbindung in die Unterrichtsplanung, einschließlich der Angaben zum Umfang der Besuche durch die Lehrkräfte,
10. Beschreibung, wie Schülerinnen und Schüler auf die Erfahrungen mit der betrieblichen Praxis vorbereitet werden, in welcher Form sie ihre Praxiserfahrungen dokumentieren und im Unterricht präsentieren,
11. Benennung externer Partner, mit denen Schulen zur Gestaltung des Berufs- und Studienorientierungsprozesses zusammenarbeiten, einschließlich Ausgestaltung und Häufigkeit der Zusammenarbeit,
12. Qualifizierungsmaßnahmen schulischer Fachkräfte im Bereich der Berufs- und Studienorientierung,
13. Dokumentation des Berufs- und Studienorientierungsprozesses im Berufswahlpass,
14. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermittlung überfachlicher Kompetenzen,
15. Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung.

DRITTER TEIL

Zusammenarbeit der allgemeinbildenden Schulen mit weiteren Partnern

§ 6

Zusammenarbeit allgemeinbildender mit beruflichen Schulen

- (1) Allgemeinbildende Schulen sollen mit beruflichen Schulen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch die Teilnahme an Informations- und Schnuppertagen, Dienstbesprechungen der Lehrkräfte zum Kennenlernen der verschiedenen Bildungsangebote, gemeinsame Projekte und Fachunterricht an der beruflichen Schule sowie durch weitere geeignete Maßnahmen. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit stimmen die Schulen mit den Schulträgern und den Schulaufsichtsbehörden ab.
- (2) In der Mittelstufenschule ist eine enge Kooperation durch planmäßigen Unterricht am Lernort berufliche Schule verpflichtende und konzeptionelle Grundlage der Arbeit.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Hessen

- (1) Zwischen dem Land Hessen und der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Hessen besteht eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung („Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Regionaldirektion Hessen über die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung in der Berufs- und Studienorientierung“ vom 7. Januar 2014, Module gemäß vorgenannter Vereinbarung in ABl. 3/2014 S. 122). Ihr Zweck ist, dass alle Schülerinnen und Schüler die vielfältigen Möglichkeiten des Bildungssystems einschließlich der Chancen des dualen Ausbildungssystems kennenlernen und für sich bewerten können.
- (2) Die regionalen Agenturen für Arbeit führen folgende Maßnahmen („Module“) durch:
- klassenbezogene Informationen wie Schulbesprechungen und nach Absprache Sprechstunden und Elternabende,
 - individualisierte, an den Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientierte, Einzelberatungen.
- (3) Für diese mit den regionalen Agenturen für Arbeit vereinbarten berufsorientierenden Maßnahmen schaffen die Schulen die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen. Hierzu gehören Bereitstellung räumlicher und technischer Ressourcen, Terminabsprachen, Informationssammlungen und -vermittlungen im Zusammenhang mit Schulbesprechungen und Einzelberatungen sowie Elternabende zur Berufsorientierung.
- (4) Einzelberatungen sind in den Bildungsgängen der Haupt- und Realschule schulische Veranstaltungen im Rahmen der Unterrichtszeit. Über sie wird von der Agentur für Arbeit eine Bescheinigung ausgestellt. Einzelberatungen sollen in der Schule durchgeführt werden. Auf Wunsch von Schülerinnen und Schülern können sie auch bei der Agentur für Arbeit erfolgen. Fahrtkosten hierfür werden nicht erstattet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter befreit die Schülerinnen und Schüler auf Antrag von der Verpflichtung zur Einzelberatung, wenn sie nachweisen, dass sie einen Ausbildungsvertrag nach dem BBiG geschlossen oder eine Aufnahmezusage zum Besuch einer studienqualifizierenden Schulform der Sekundarstufe II erhalten haben.
- (5) Im Unterricht und bei Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung verwenden die Schulen auch die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Schriften und elektronischen Medien.
- (6) Allgemeinbildende Schulen sollen einen Überblick haben über den aktuellen Stand der Vermittlung ihrer Schülerinnen und Schüler, die einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz suchen. Bei sich abzeichnenden Problemen sollen sie mit der Berufsberatung und eventuell weiteren Kooperationspartnern unterstützende Maßnahmen vereinbaren, um individuelle Förderung zu gewährleisten. Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf, deren Übergang in eine Ausbildung gefährdet ist, organisieren die Schulen frühzeitig die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung.

§ 8

Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden, Trägern der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe sowie weiteren Partnern

Angebote zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie Informationen für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern können den Prozess der schulischen Arbeit wirksam unterstützen.

§ 9

Zusammenarbeit allgemeinbildender Schulen mit Unternehmen, Betrieben und Hochschulen

Allgemeinbildende Schulen sollen je nach den von ihnen angebotenen Abschlüssen mindestens eine Kooperation mit einem Unternehmen, einem Betrieb oder einer Hochschule eingehen. Ziele hierbei sind:

1. Unterstützung der Schulen bei der praxisnahen Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung,
2. Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien oder Elterninformationen,
3. Einsatz von Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern, Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, Auszubildenden und Studierenden als Expertinnen und Experten,
4. Angebote zur Praxiserfahrung für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte,
5. Durchführung von professionellen Bewerbungstrainings.

VIERTER TEIL

Berufsorientierende Maßnahmen

§ 10

Schülerportfolio

(1) Der Berufswahlpass, ein Schülerportfolio, unterstützt, begleitet und dokumentiert den individuellen Berufswahlprozess der Schülerinnen und Schüler. Er hat den Zweck, sie zu zielgerichtetem und selbst gesteuertem Lernen zu motivieren. Der Berufswahlpass spiegelt nicht nur schulische, sondern auch außerschulisch erworbene Kompetenzen und Aktivitäten wider.

(2) Der Berufswahlpass wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Jahrgangsstufe 7, im gymnasialen Bildungsgang zu Beginn der Jahrgangsstufe 8, als verpflichtendes Schülerportfolio vom Land Hessen zur Verfügung gestellt. Die mit der Berufs- und Studienorientierung betrauten Lehrkräfte führen in die Arbeit mit dem Berufswahlpass ein. Im Berufswahlpass dokumentieren die Schülerinnen und Schüler ihre Aktivitäten im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung. Bei Schulwechsel ist der Berufswahlpass der aufnehmenden Schule vorzulegen.

§ 11

Kompetenzfeststellung in den Bildungsgängen Haupt- und Realschule

(1) Vor Beginn der schulischen Betriebspraktika sollen Schülerinnen und Schüler ihre Neigungen, Interessen und vor allem ihre Fähigkeiten und Stärken entdecken. Persönlichkeitsentwicklung und Ausbildungsreife der Schülerinnen und Schüler sind individuell zu fördern. Dazu ist der Einsatz von Instrumenten zur Selbst- und Fremdeinschätzung notwendig.

(2) Zur gezielten Unterstützung der Berufs- und Studienorientierung führen Schulen mit den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 7 Kompetenzfeststellungen mit den Schwerpunkten soziale, personale und methodische Kompetenz durch. Das gewählte Verfahren muss den Standards des Bundesinstitutes für Berufliche Bildung (BIBB) entsprechen.

Hieraus ergibt sich der individuelle Förderbedarf, an den sich geeignete Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung anschließen. Auf Basis von Selbsteinschätzung und Ergebnissen der Kompetenzfeststellung werden mit den Schülerinnen und Schülern Kompetenzprofile erstellt und mit den Eltern besprochen.

(3) Ab Jahrgangsstufe 8 sollen Schülerinnen und Schüler Erfahrungen im Rahmen von Betriebspraktika sammeln, um die Berufswahlkompetenz zu fördern und die Berufswahlentscheidung vorzubereiten. Zu deren Unterstützung kann in der Endphase des Berufsorientierungsprozesses ein geeignetes Instrument zur Identifikation eines passenden Berufsbereiches eingesetzt werden.

§ 12

Bewerbungstraining

(1) Das Bewerbungstraining soll Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen dazu befähigen, eigenständig Bewerbungsschreiben mit allen dazu erforderlichen Unterlagen zu erstellen, sich in Bewerbungsgesprächen überzeugend vorzustellen und dabei gestellte Fragen kompetent zu beantworten. Zum Bewerbungstraining gehört auch die Vermittlung von Kenntnissen über Instrumente und Mittel zur Suche nach geeigneten Ausbildungsplätzen.

(2) Bis zum Beginn der Abgangsklasse soll jede Schülerin und jeder Schüler ein qualifiziertes Bewerbungstraining durchlaufen haben. Dieses soll fächerübergreifend und möglichst unter Einbindung externer Fachkräfte durchgeführt werden. Externe Trainerinnen und Trainer dürfen hierbei nicht für ihr Unternehmen oder ihren Betrieb werbend tätig werden.

§ 13

Berufsbezogene Projektarbeit

- (1) An allgemeinbildenden Schulen mit den Bildungsgängen Haupt- und Realschule und an Förderschulen unterstützt berufsbezogene Projektarbeit den Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen. Sie ist spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 in der Regel mindestens einmal jährlich in Form von fächerübergreifenden Unterrichtsprojekten zu organisieren. Zur Durchführung können Schulen auch mit externen Expertinnen und Experten kooperieren.
- (2) Zur Vertiefung und Erweiterung der Berufswahlkompetenz können Schulen mit ihren Schülerinnen und Schülern an speziellen Berufsorientierungsprogrammen wie BOP (ein Berufsorientierungsprogramm des Bundes) teilnehmen.

§ 14

Besuch von Ausbildungs-, Studien- und Berufsmessen

- (1) Auf Ausbildung und Studium ausgerichtete Berufsmessen bieten Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern gute Möglichkeiten, sich über Ausbildungsberufe und Unternehmen oder Betriebe sowie Studiengänge und Hochschulen in der Region zu informieren. Besuche regionaler Messen gelten als schulische Veranstaltungen. Sie sind im Unterricht fächerübergreifend vor- und nachzubereiten.
- (2) In begründeten Fällen kann der Besuch der in Abs. 1 genannten Messen durch einzelne Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II zu einer schulischen Veranstaltung erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 15

Mentoring

- (1) Um die Ausbildungsfähigkeit durch individuelle Betreuung und Begleitung zu verbessern, können die allgemeinbildenden Schulen Mentorinnen und Mentoren einsetzen. Als Mentorinnen und Mentoren kommen aktive oder ehemalige Ausbilderinnen und Ausbilder, Führungskräfte oder entsprechend qualifizierte Personen von Arbeitnehmerorganisationen, Verbänden und Kammern in Betracht. Ihr Einsatz erfolgt ehrenamtlich, in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit und kann Leistungen umfassen wie Nachhilfestunden zur Unterstützung der Ausbildungsreife in Abstimmung mit der entsprechenden Lehrkraft, Informationen über Ausbildungsbetriebe in der Region und deren Anforderungen, Vermittlung von Kontakten zu Ausbildungsbetrieben, Unterstützung bei Berufswahl, Lehrstellensuche und Bewerbung.
- (2) Die Unterstützung soll spätestens in der Vorabgangsklasse einsetzen und sich möglichst bis in die Ausbildung hinein erstrecken.

§ 16

Schülerfirmen

- (1) Schülerfirmen sollen durch ihren direkten Bezug zur realen Arbeitswelt Eigeninitiative und Unternehmergeist der Schülerinnen und Schüler fördern. Dadurch erhalten diese grundlegende wirtschaftliche Kenntnisse. Kommunikations- und Teamfähigkeit werden ebenso gefördert wie Entscheidungskompetenz, Eigenverantwortung und die Idee der unternehmerischen Selbstständigkeit.
- (2) Schülerfirmen können dauerhaft eingerichtet oder als Projekte durchgeführt werden. Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler hierbei sind zum Beispiel:
 - eine Geschäftsidee entwickeln,
 - Dienstleistungen anbieten,
 - Produkte herstellen und verkaufen,
 - sich für eine Organisationsform des Unternehmens entscheiden,
 - ein Unternehmen mit seinen Abteilungen und Funktionen organisieren,
 - Stammkapital einbringen,
 - Kosten berechnen,
 - Preise kalkulieren,
 - über die Verteilung erwirtschafteter Gewinne entscheiden.
- (3) Zur Unterstützung und Beratung wie auch zur Stärkung des Praxisbezuges wird jeder Schülerfirma die Kooperation mit einem Unternehmen oder einem Betrieb empfohlen.
- (4) Mit den örtlich zuständigen Behörden ist zu klären, ob Anmeldungen erforderlich sind und Steuerpflichten entstehen. Die getätigten Umsätze müssen sich unterhalb der steuerlich relevanten Grenzen bewegen. Schülerfirmen dürfen nicht in Konkurrenz zu Unternehmen oder Betrieben treten.
- (5) Für Schülerfirmen gelten die Schutzbestimmungen des 5. Teils dieses Erlasses entsprechend. Auch wenn Schülerfirmen von Schülerinnen und Schülern in Teilbereichen selbstständig organisiert werden, bleibt die Verantwortung der Schule bestehen.
- (6) Über ihre Mitarbeit bei Schülerfirmen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung.

§ 17

Qualifizierung der Lehrkräfte

Externe und interne Weiterbildungen zur Qualifizierung der Lehrkräfte allgemeinbildender Schulen für die Vermittlung zielgerichteter Berufs- und Studienorientierung werden im Fortbildungskonzept allgemeinbildender Schulen verankert.

FÜNFTER TEIL

Betriebspraktika und -erkundungen

§ 18

Grundsatz

Durch Zusammenarbeit zwischen Schulen und Unternehmen oder Betrieben soll den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu erhalten. Eigene Anschauungen und Erfahrungen der betrieblichen Praxis, Gespräche mit Betriebsangehörigen und Erkundungen des betrieblichen Umfeldes vermitteln Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Dies erleichtert den Einsatz handlungsorientierter Arbeitsformen im Unterricht und fördert den Einstieg in die Berufsausbildung und -tätigkeit.

(1) Durch Betriebspraktika und -erkundungen sollen Schülerinnen und Schüler

1. die Berufs- und Arbeitswelt am spezifischen Arbeitsplatz erfahren, Einblicke in Arbeitstechniken erhalten und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen,
2. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Realität messen,
3. Kenntnisse über die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Sozialgefüge erwerben,
4. Einblicke in wirtschaftliche und technische Zusammenhänge gewinnen und Unternehmen oder Betriebe als Feld sozialer und ökonomischer Beziehungen erfahren,
5. für berufliche und schulische Ausbildung stärker motiviert werden.

Betriebspraktika bieten zudem Chancen, Orientierungen auf geschlechtsspezifisch ausgerichtete „Frauenberufe“ und „Männerberufe“ aufzulösen.

(2) Orte für Betriebspraktika und -erkundungen sind neben Wirtschaftsunternehmen und Betrieben insbesondere auch öffentliche Verwaltung und soziale Einrichtungen sowie Lernwerkstätten.

(3) Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafeln bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs.

In allgemeinbildenden Schulen können Betriebspraktika als kontinuierliche Praxistage (betriebliche Lerntage) oder als Blockpraktika organisiert werden. Auch eine Kombination beider Formen ist möglich.

(4) Betriebspraktika sind folgendermaßen durchzuführen:

1. im Bildungsgang der Hauptschule in der Vorabgangs- und im 1. Halbjahr der Abgangsklasse jeweils als maximal dreiwöchige Blockpraktika oder kontinuierliche Praxistage,
2. im mittleren Bildungsgang in den beiden Jahrgangsstufen vor der Abgangsklasse jeweils als zweiwöchige Blockpraktika,
3. im gymnasialen Bildungsgang in der Sekundarstufe I und in der Einführungsphase der Sekundarstufe II jeweils als zweiwöchige Blockpraktika.

Blockpraktika in der Sekundarstufe II können alternativ auch in der Qualifikationsphase stattfinden oder unter Beachtung der Vorgaben des § 18 Abs. 1 auf Grundlage eines schulspezifischen Konzepts durch gleichwertige Angebote im Hinblick auf eine Berufs- und Studienorientierung im Gesamtumfang von zwei Wochen ersetzt werden. Das Konzept ist dem Staatlichen Schulamt zur Genehmigung vorzulegen.

(5) In beruflichen Schulen dauern Betriebspraktika je nach Schulform zwischen vier Wochen und einem Jahr. Die nähere Ausgestaltung ist den die jeweilige Schulform regelnden Verordnungen zu entnehmen.

(6) Bei der Wahl des Unternehmens oder Betriebes ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler dort entsprechend ihrer individuellen Kompetenzen bestmöglich in ihrer Berufsorientierung gefördert und eingebunden werden.

§ 19

Organisation der Betriebspraktika

- (1) Schulen informieren Schulaufsichtsbehörden über den Zeitraum der geplanten Betriebspraktika. Die Schulaufsichtsbehörden koordinieren gegebenenfalls die Termine der Betriebspraktika, um zeitliche Überschneidungen zu vermeiden.
- (2) Die Gesamtkonferenz entscheidet über Grundsätze zur Ausgestaltung der Betriebspraktika einschließlich des erforderlichen Umfangs der Praktikumsbesuche.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt auf Grundlage des Beschlusses der Gesamtkonferenz fachkundige Lehrkräfte mit der Leitung und Durchführung der Betriebspraktika. Zur Unterstützung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch weitere qualifizierte Personen heranziehen.
- (4) Die oder der gemäß Abs. 3 beauftragte Leiterin oder Leiter organisiert das Betriebspraktikum unter Berücksichtigung schulischer und betrieblicher Belange. Über die Entlastung der Leiterin oder des Leiters des Betriebspraktikums entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsumfangs und der erforderlichen Betreuungsintensität.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter des Betriebspraktikums veranlasst die Einholung aller für die Durchführung des Betriebspraktikums erforderlichen Bescheinigungen.
- (6) Schülerinnen und Schüler wählen geeignete Praktikumsbetriebe, bevorzugt Ausbildungsbetriebe, die bereit sind, sie aufzunehmen, und nennen diese rechtzeitig den Schulen. Die Schulen sollen bei Bedarf beratend bei der Praktikumsplatzsuche unterstützen. Die Praktikumsbetriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgeannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden können. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Unternehmen oder Betrieben, geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu finden.
- (7) Die Leiterin oder der Leiter des Betriebspraktikums prüft, ob es sich bei den gewählten Praktikumsbetrieben um geeignete Unternehmen oder Betriebe im Sinne dieses Erlasses handelt.
- (8) Praktikumsbetriebe sind so auszuwählen, dass sie für Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar zu erreichen sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (9) Unternehmen oder Betriebe nennen den Schulen verantwortliche Personen zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler (Anlage 2) und gewährleisten die Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt schriftlich die nach Satz 1 benannten verantwortlichen Personen mit der Betreuung der Schülerinnen und Schüler unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 3).
- (10) Die Leiterin oder der Leiter des Betriebspraktikums sorgt vor dem Betriebspraktikum auf einem Elternabend für die Information der Eltern und händigt diesen das vom Kultusministerium verfasste Merkblatt zum Betriebspraktikum (Anlage 1) aus. Im Rahmen des Elternabends werden Organisation und Ziele des Betriebspraktikums sowie Datenschutzbestimmungen und Versicherungsfragen erläutert.
- (11) Die Leiterin oder der Leiter des Betriebspraktikums unterrichtet die Schülerinnen und Schüler über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Unternehmen oder Betrieben. Sie oder er erläutert auch datenschutzrechtliche Bestimmungen und klärt altersgemäß über die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht (§ 27 Abs. 2) auf. Leitfächer in allgemeinbildenden Schulen sind die Fächer Arbeitslehre sowie Politik und Wirtschaft.
- (12) Schulen stellen über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten im Betriebspraktikum Bescheinigungen aus, die in der Regel im Anhang eine Beurteilung und einen kurzen Überblick über die Tätigkeit während des Praktikums durch den Betrieb enthält. Bei Betriebspraktika allgemeinbildender Schulen beschränkt sich die Beurteilung des Unternehmens oder Betriebes auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Die Teilnahme am Betriebspraktikum ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Schulen übermitteln nach Beendigung der Betriebspraktika der Schulaufsichtsbehörde die erforderlichen statistischen Daten.

§ 20

Vor- und Nachbereitung der Betriebspraktika

- (1) Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums erfolgen im Unterricht. Hierbei sollen sachkundige Personen der Unternehmen oder Betriebe, der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, von Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden, von Kammern, Innungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Betriebs- oder Personalräten sowie des Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik einbezogen werden.
- (2) Über die Tätigkeiten im Betriebspraktikum sind durch die Schülerinnen und Schüler Berichte anzufertigen und den Schulen vorzulegen. Die Berichte enthalten neben der Vorstellung des Praktikumsbetriebes die Beschreibung der Tätigkeiten während des Betriebspraktikums, die ausführlichen Beschreibungen einer typischen Tätigkeit oder eines Projekts sowie eines entsprechenden Berufsbildes. Auf Wunsch der Unternehmen oder Betriebe sind die Berichte von der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer abzuzeichnen.

§ 21

Durchführung der Betriebspraktika

(1) Betriebspraktika sind während der Unterrichtszeit durchzuführen. Sie können in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ganz oder teilweise in den Ferien stattfinden, sofern eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch das Unternehmen oder den Betrieb und im Bedarfsfall zusätzlich durch die Schule sichergestellt ist. In diesen Fällen hat die allgemeinbildende Schulen dies der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen, in beruflichen Schulen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) An dem unterrichtsfreien Nachmittag im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653) in der jeweils geltenden Fassung sind die Schülerinnen und Schüler, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, vom Betriebspraktikum freizustellen.

(3) Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform.

(4) Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 Mindestlohngesetz - MiLoG - vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen. Da Betriebspraktika einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG - vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung) und die Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers Anwendung.

(5) Schülerinnen und Schüler, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen bis zu sieben Zeitstunden täglich oder bis zu 35 Zeitstunden in der Woche im Betriebspraktikum verbringen. Schülerinnen und Schüler, die nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen nicht mehr als acht Zeitstunden täglich und nicht mehr als 40 Zeitstunden wöchentlich beschäftigt werden. Tägliche Arbeitszeit ist gemäß § 4 Abs. 1 JArbSchG die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen.

(6) Betriebspraktika gelten als regelmäßiger lehrplanmäßiger Unterricht im Sinne des § 161 Abs. 1 Satz 1 HSchG. Fallen Beförderungskosten für entfernt liegende Praktikumsbetriebe an, so ist eine vorherige Abstimmung zwischen Schule und Schulträger erforderlich.

§ 22

Einzelpraktika

(1) Maßnahmen der Berufsorientierung können durch Einzelpraktika verstärkt werden, wenn davon auszugehen ist, dass für einzelne Schülerinnen oder Schüler durch ein weiteres Praktikum die Berufswahlentscheidung unterstützt wird. Eine ausreichende Betreuung durch eine Lehrkraft muss gewährleistet sein. Ein Anspruch auf eine Entlastung dieser Lehrkraft von ihrer Unterrichtsverpflichtung besteht nicht, sie kann jedoch im Rahmen der Möglichkeiten der Schule gewährt werden.

(2) In der Sekundarstufe II können unter den in § 21 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen in den Ferien zusätzliche Einzelpraktika als Schulveranstaltung ausgewiesen werden.

(3) Für die Genehmigung eines Einzelpraktikums ist die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters erforderlich.

§ 23

Betriebspraktika im Ausland

In besonderen Fällen, vor allem in der Sekundarstufe II, kann das Betriebspraktikum auch im Ausland durchgeführt werden. Hierfür gilt:

1. Voraussetzung zur Genehmigung eines schulischen Betriebspraktikums im Ausland ist die Zuverlässigkeit der Schülerinnen und Schüler und zwar sowohl hinsichtlich der Praktikumsziele als auch hinsichtlich des eigenverantwortlichen Auslandsaufenthalts. Schulen sind zur Genehmigung nicht verpflichtet.

2. Stellen Schülerinnen oder Schüler einen Antrag auf Genehmigung eines Auslandspraktikums, stellt sie oder er anhand geeigneter Unterlagen in der schulischen Vorbereitung die Auslandspraktikumsstelle vor. Die Schule prüft diese auf Eignung für den angegebenen Zweck und entscheidet über die Zulassung.

3. Schülerinnen und Schüler werden von geeigneten Personen im Praktikumsbetrieb vor Ort und einer Lehrkraft der hessischen Schule betreut. Eine Betreuung durch die hessische Lehrkraft vor Ort ist bei Einzelpraktika nicht notwendig. Ein regelmäßiger Kontakt zwischen den Schülerinnen oder Schülern, den betreuenden Personen und den Unternehmen oder Betrieben ist sicherzustellen. Soweit erforderlich, kann auch vorgegeben werden, dass für den außerbetrieblichen Bereich gleichfalls eine Person als Betreuerin oder Betreuer zu benennen ist, die bei besonderen Problemen angesprochen werden kann.

4. Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform. In diesem Fall müssen die Schülerinnen oder Schüler umgehend die Heimreise antreten. Die Schülerinnen oder Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte (im Fall der Minderjährigkeit) verpflichten sich vorab, der Entscheidung der Schulen Folge zu leisten.

5. Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist in gleichem Maße wie bei einem in Hessen durchgeführten Betriebspraktikum gewährleistet. Ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten bei Betriebspraktika im Ausland besteht nicht.

§ 24

Betriebserkundungen

(1) Betriebserkundungen sind schulische Veranstaltungen, die in Absprache mit dem Betrieb geplant, organisiert und durchgeführt werden. Ziele, Erkundungsaufträge und methodische Vorgehensweisen sind im Rahmen schulischer Vorbereitung zu formulieren und mit dem Betrieb abzustimmen. In der Sekundarstufe I sind Betriebserkundungen durchzuführen. Der Betrieb muss mit vertretbarem Aufwand erreichbar sein.

(2) Betriebserkundungen können von Schülerinnen und Schülern auch ohne Begleitung einer Lehrkraft durchgeführt werden. In diesem Fall benennt der Betrieb eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der die Schülerinnen und Schüler für die Dauer der Erkundung beaufsichtigt.

(3) Für individuelle Berufserkundungen und Betriebskontakte außerhalb des Schulverhältnisses halten die Berufsberatung der Agentur für Arbeit sowie der Bund Angebote bereit, das ebenfalls genutzt werden können.

§ 25

Projekte in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Betrieben und Hochschulen

(1) Durch gemeinsame Projekte mit Unternehmen oder Betrieben und Hochschulen kann eine über die Betriebserkundung hinausgehende Verknüpfung von schulischen und betrieblichen Handlungsfeldern erreicht und die Lernortkooperation gefördert werden. Die Projekte werden in Verbindung mit Unternehmen, Betrieben oder Hochschulen geplant, durchgeführt und evaluiert.

(2) In diesem Zusammenhang ist es möglich, einzelne Handlungsschritte des Projektes im Betrieb oder der Hochschule zu realisieren. Dabei bieten sich insbesondere Lernaufgaben an, für deren Umsetzung die Schule selbst nicht die technologischen, apparativen oder organisatorischen Voraussetzungen hat.

(3) Eine Klasse oder Lerngruppe kann diese Projekte in Unternehmen, Betrieben oder Hochschulen durchführen. Unternehmen, Betriebe und Hochschulen benennen für die Schülerinnen und Schüler verantwortliche Personen als Betreuerinnen oder Betreuer.

§ 26

Versicherungs- und Unfallschutz

(1) Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne dieses Erlasses teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert. Sie sind auch gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

(2) Leitung und Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 19 Abs. 3 beauftragten Personen als Dienste im Sinne des § 13 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung oder als Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII versichert. Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

§ 27

Datenschutz

(1) Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen)

Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und die Wahrung aller Betriebsgeheimnisse sicherzustellen.

(2) Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung (Anlage 4) zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

SECHSTER TEIL **Schlussvorschriften**

§ 28

Aufhebung von Vorschriften

- Der Erlass „Richtlinien zur Zusammenarbeit von Schulen und Agenturen für Arbeit“ vom 15. Oktober 2004 (S. 910),
- der „Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen“ vom 17. Dezember 2010 (2011 S. 3) und
- der „Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen mit den Bildungsgängen Haupt- und Realschule sowie in Schulen mit dem Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen“ vom 17. Dezember 2012 (2013 S. 6) werden aufgehoben.

§ 29

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vereinbarung zwischen dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Kultusministerium und der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit über die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung in der Berufs- und Studienorientierung vom 07. Januar 2014

Präambel

Schule und Berufsberatung der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit haben eine gemeinsame Verantwortung für die Berufsorientierung².

Beide Partner streben deshalb auch gemeinsam das Ziel an, allen Jugendlichen einen unmittelbar an die Schule anschließenden erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung, ein Studium oder eine Berufstätigkeit zu ermöglichen.

Zur Vorbereitung auf eine komplexe und sich stetig wandelnde Arbeitswelt brauchen Jugendliche und Eltern klare Orientierung, Beratung und Unterstützung.

Gerade weil die Anforderungen an Arbeitskräfte stetig wachsen, ist es wichtig, den Schülerinnen und Schülern möglichst viele Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um persönliche Entwicklungschancen und beruflichen Erfolg zu sichern. Ausgestattet mit der erforderlichen Ausbildungsreife und Berufswahlkompetenz werden sie in der Lage sein, die eigene Berufswegeplanung erfolgreich umzusetzen. So können sie auf der Grundlage ihrer Interessen, Fähigkeiten, Entwicklungspotenziale und Erwartungen sowie relevanter Informationen über die aktuellen Entwicklungen auf dem Berufs- und Arbeitsmarkt eine fundierte Berufs- bzw. Studienwahlentscheidung treffen.

Das Ziel der Kooperation zwischen den allgemeinbildenden Schulen und der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit ist die Begleitung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in diesem Prozess der BSO.

Um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung zu erleichtern und landesweit einheitliche Standards sicherzustellen, treffen das Hessische Kultusministerium und die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit eine Vereinbarung zur Berufs- und Studienorientierung.

Diese Vereinbarung versteht sich im Gesamtkontext der hessenweiten Strategie zur „Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule – Beruf“ (OloV).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Um das in der Präambel genannte Ziel zu erreichen, stimmen das Hessische Kultusministerium und die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit die Aktivitäten im Bereich Berufs- und Studienorientierung aufeinander ab.

Die Aufgaben in der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit und der Schulen sind in den Modulbeschreibungen im Anhang dargestellt.

(2) In diesem Zusammenhang führt die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit an den Schulen folgende Maßnahmen durch:

- berufliche Einzelberatung als schulische Veranstaltung für alle Schülerinnen und Schüler an Schulen mit den Bildungsgängen Haupt- und Realschule,
- berufliche Einzelberatung als Angebot in allen anderen Schulformen nach Absprache,
- Sprechstunden an den Schulen nach Absprache,
- Schulbesprechungen in den Schulen und im Berufsinformationszentrum (BiZ),
- Elternabende in den Schulen nach Absprache,
- Fortbildungen für Klassenleitungen der Vorabgangsklassen.

² „Berufsorientierung“ schließt immer auch die Studienorientierung ein (BSO).

Nach Absprache und auf Wunsch der Schulen bieten die Agenturen für Arbeit weitere Berufsorientierungsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte an. Das können beispielsweise zielgruppenorientierte, themenspezifische Seminare oder Workshops und die Beteiligung an Tagen der offenen Tür oder Berufsinformationstagen in der Schule sein.

§ 2 Zielgruppen

Zielgruppen sind die Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Bildungsgängen. Um den unterschiedlichen Voraussetzungen und Ansprüchen gerecht zu werden, wurden Module für die speziellen Zielgruppen entwickelt (Anlage 1). Diese sind Gegenstand der Vereinbarung.

§ 3 Finanzierung

Dem Land Hessen entstehen aus dieser Vereinbarung keine Kosten.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit wird von den Kooperationspartnern gleichberechtigt wahrgenommen und jeweils abgesprochen.

§ 5 Gesetzliche Grundlagen

Die Zusammenarbeit der Arbeitsagenturen mit den Schulen wird grundsätzlich durch die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der KMK und Bundesagentur für Arbeit – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004 – geregelt.

Das Hessische Kultusministerium (HKM) hat am 17.12.2012 den „Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen mit den Bildungsgängen Haupt- und Realschule sowie in Schulen mit dem Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen“ in Kraft gesetzt (Anlage 2). Dieser regelt unter anderem, dass die Schulen ein fächerübergreifendes Curriculum zur BSO erstellen und dabei abgestimmte Maßnahmen und Projekte zwischen Schule und Berufsberatung der Arbeitsagenturen berücksichtigen. Diese Angebote der Berufsberatung der regionalen Agenturen für Arbeit sind in die schulischen Konzepte aufzunehmen.

Die Agentur für Arbeit (AA) hat nach § 33 SGB III den gesetzlichen Auftrag der Berufsorientierung zur Vorbereitung junger Menschen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungssuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Hierzu informiert und berät sie umfassend hinsichtlich der folgenden Bereiche: Berufswahl, Berufe und deren Anforderungen und Aussichten, Wege und Förderung der beruflichen Bildung, beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.

§ 6 Laufzeit

Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Unterzeichnung und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der beiden Kooperationspartner schriftlich bis zum Ende des laufenden Schuljahres die Vereinbarung kündigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt entsprechend für den sich nach Vertragsabschluss zusätzlich ergebenden Regelungsbedarf.